



Prüfungsbericht

Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten
01.01.2017 – 31.03.2021

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

| | |
|--------------------------|---|
| Auskünfte | Burgenländischer Landes-Rechnungshof |
| Post | Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse |
| Telefon | A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 |
| E-Mail | +43 2682 63066 |
| Internet | post@blrh.at |
| | https://www.blrh.at |
| Berichtstitel | Prüfung „Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten“ |
| Berichtszahl | „Rechtsvergleiche“ |
| Berichtsveröffentlichung | LRH-310-15/84-2023 |
| | April 2023 |
| Redaktion, Grafik | Burgenländischer Landes-Rechnungshof |
| Titelbild | https://pixabay.com |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 1 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 3 |
| Abbildungsverzeichnis..... | 5 |
| Glossar..... | 6 |
| Vorlage an den Landtag..... | 8 |
| Darstellung der Prüfungsergebnisse..... | 8 |
| Kurzfassung..... | 9 |
| Grundlagen..... | 13 |
| Prüfungsergebnis..... | 16 |
| RECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 16 |
| 1 Definition..... | 16 |
| 2 Instanzenzug..... | 19 |
| RECHTSVERGLEICHE INSGESAMT..... | 21 |
| 3 Vergleiche gesamt..... | 21 |
| AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM KULTURBEREICH..... | 23 |
| 4 Involvierte Vergleichsparteien I bis III..... | 23 |
| 5 Ausgangslage Rechtsstreit I..... | 24 |
| 6 Verlauf Rechtsstreit I..... | 24 |
| 7 Ausgangslage Rechtsstreit II..... | 28 |
| 8 Verlauf Rechtsstreit II..... | 29 |
| 9 Ausgangslage Rechtsstreit III..... | 35 |
| 10 Verlauf Rechtsstreit III..... | 35 |
| 11 Ausgaben I bis III..... | 35 |
| AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM GESUNDHEITSBEREICH..... | 37 |
| 12 Involvierte Vergleichsparteien IV bis VI..... | 37 |
| 13 Ausgangslage Rechtsstreit IV..... | 38 |
| 14 Verlauf Rechtsstreit IV..... | 39 |
| 15 Ausgangslage Rechtsstreit V..... | 41 |
| 16 Verlauf Rechtsstreit V..... | 41 |
| 17 Ausgangslage Rechtsstreit VI..... | 43 |
| 18 Verlauf Rechtsstreit VI..... | 43 |
| 19 Ausgaben IV bis VI..... | 44 |
| AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM INFRASTRUKTURBEREICH..... | 47 |

| | | |
|----|--|----|
| 20 | Involvierte Vergleichsparteien VII bis IX..... | 47 |
| 21 | Ausgangslage Rechtsstreit VII..... | 48 |
| 22 | Verlauf Rechtsstreit VII | 49 |
| 23 | Ausgangslage Rechtsstreit VIII | 51 |
| 24 | Verlauf des Rechtsstreit VIII | 51 |
| 25 | Ausgangslage Rechtsstreit IX..... | 56 |
| 26 | Verlauf Rechtsstreit IX | 56 |
| 27 | Ausgaben VII bis IX..... | 60 |
| | RESÜMEE | 61 |
| 28 | Rechtsstreite I bis IX | 61 |
| 29 | Datenerhebung | 62 |
| | Schlussbemerkungen | 64 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| ABGB | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| AR | Aufsichtsrat (Kollegialorgan) |
| BG | Bezirksgericht |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| Bgld. | Burgenland; Burgenländische(r) |
| Bgld. KultFöG | Burgenländisches Kulturförderungsgesetz |
| Bgld. LRHG | Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz |
| BLRH | Burgenländischer Landes-Rechnungshof |
| BURGEF | Burgenländischer Gesundheitsfonds |
| bzw. | beziehungsweise |
| Dir. | Direktor |
| Dr. | Doktor |
| Eh. | Eigenhändig |
| EO | Exekutionsordnung |
| EUR | Euro |
| FN | Firmenbuchnummer |
| GebG | Gebührengesetz |
| GGG | Gerichtsgebührengesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| idgF. | in der geltenden Fassung |
| JGS | Justizgesetzsammlung |
| JN | Jurisdiktionsnorm |
| km/h | Kilometer pro Stunde |
| LG | Landesgericht |
| LGBI | Landesgesetzblatt |
| Mag. | Magister |
| MBA | Master of Business Administration |
| Nr. | Nummer |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| OLG | Oberlandesgericht |

| | |
|-------|--|
| rd. | rund |
| RGBl | Reichsgesetzblatt |
| StPO | Strafprozessordnung |
| u.a. | unter anderem |
| UWG | Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| WKStA | Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZVR | Zentrales Vereinsregister |
| zzgl. | zuzüglich |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Vergleiche 01.01.2017 bis 31.03.2021 | 9 |
| Abbildung 2: Überblick der Vergleichsmöglichkeiten..... | 18 |
| Abbildung 3: Instanzenzug im Zivil- und Strafverfahren | 20 |
| Abbildung 4: Übersicht Vergleiche | 22 |
| Abbildung 5: Kulturbereich, Überblick I, II und III | 24 |
| Abbildung 6: Verlauf Rechtsstreit I | 25 |
| Abbildung 7: Verlauf Rechtsstreit II 2009 bis 2012 | 29 |
| Abbildung 8: Verlauf Rechtsstreit II 2013 bis 2016 | 31 |
| Abbildung 9: Verlauf Rechtsstreit II 2017 bis 2018 | 34 |
| Abbildung 10: Gesundheitsbereich, Überblick IV, V und VI..... | 37 |
| Abbildung 11: Verlauf Rechtsstreit IV..... | 39 |
| Abbildung 12: Verlauf Rechtsstreit V | 41 |
| Abbildung 13: Verlauf Rechtsstreit VI..... | 43 |
| Abbildung 14: Infrastrukturbereich, Überblick VII, VIII und IX | 47 |
| Abbildung 15: Verlauf Rechtsstreit VII 2010 bis 2013..... | 49 |
| Abbildung 16: Verlauf Rechtsstreit VII 2014 bis 2017..... | 50 |
| Abbildung 17: Verlauf Rechtsstreit VIII 2011 bis 2013 | 52 |
| Abbildung 18: Verlauf Rechtsstreit VII 2017 bis 2020..... | 54 |
| Abbildung 19: Verlauf Rechtsstreit IX 2012 bis 2015..... | 57 |
| Abbildung 20: Verlauf Rechtsstreit IX 2016 bis 2018..... | 57 |
| Abbildung 21: Kostenübersicht..... | 61 |

Glossar

Die **Berufung** wendet sich gegen ein Urteil erster Instanz. Sie wird beim Gericht erster Instanz eingebracht.

Ein **Bestandvertrag** beinhaltet eine Gebrauchsüberlassung einer unverbrauchbaren Sache gegen Entgelt (Bestandzins) auf gewisse Zeit. Der Gebrauch besteht entweder in der bloßen Verwendung der Sache zum Bestandzweck (Miete) oder in der Fruchtziehung (Pacht). Bestandgeber und Bestandnehmer schließen dabei ein Dauerschuldverhältnis.

Eine **Due Diligence Prüfung** entspricht im Wesentlichen einer Analyse eines Unternehmens. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Verhältnisse gelegt. Solche Prüfungen werden für gewöhnlich vor einem Unternehmenserwerb durchgeführt.

Ewiges Ruhen ist eine formlose Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Parteien, ein bestimmtes Verfahren nicht fortzusetzen. Dieses ewige Ruhen tritt regelmäßig durch Abschluss eines Vergleichs ein.

Ein **Generalvergleich** bezieht sich nicht nur auf einen Rechtsstreit, sondern umfasst sämtliche zwischen zwei Parteien bestehende Streitigkeiten.

Als **Intendanten** bezeichnet man den künstlerischen Leiter einer künstlerischen Einrichtung. Zu seinen Aufgaben zählen z.B. die künstlerische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, wie Auswahl der Produktionen sowie der Künstler oder anderen verantwortlichen Personen.

Als **Klage** bezeichnet man den Antrag des Klägers auf gerichtliche Entscheidung gegen den Beklagten. Sie dient dazu, Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

Die **Klagebeantwortung** ist die Erwiderung des Beklagten zur Klage.

Beim **Rekurs** handelt es sich um ein Rechtsmittel im Zivilverfahren, mit welchem die unterliegende Partei gegen den Beschluss eines Gerichtes vorgehen kann. Der Rekurs richtet sich nur gegen Beschlüsse – also gegen die nicht als Urteil ergehenden Entscheidungen des Gerichts.

Das Rechtsmittel gegen ein Urteil zweiter Instanz ist die **Revision**. Die Revision muss beim Gericht erster Instanz eingebracht werden. Die Entscheidung über die Revision obliegt dem Obersten Gerichtshof.

Der **Streitwert** ist jener Geldbetrag, den ein Kläger vom Beklagten zu erlangen versucht. Im Wesentlichen entspricht er somit der Höhe der Forderung gegenüber dem Beklagten. Begehrt der Kläger keine Geldleistung, wie etwa bei einer Unterlassung oder einem Feststellungsbegehren, so muss er diese bewerten und ebenfalls monetär im Streitwert abbilden. Die Höhe des Streitwerts hat in weiterer Folge Auswirkungen auf die Gerichtszuständigkeit.

Eine **Tagsatzung** als Teil der Verhandlung ist ein Termin zu gemeinschaftlichem Handeln des Gerichts mit dem Kläger und dem Beklagten. Die vorbereitende Tagsatzung dient insbesondere zur Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens, zur Festlegung des weiteren Prozessprogramms sowie zur Vornahme eines Vergleichsversuchs.

Bestimmte Projekte, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, müssen vor Genehmigung einem besonderen Prüfungsverfahren, der sogenannten **Umweltverträglichkeitsprüfung**, unterzogen werden. Ziel dabei ist, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen und zu bewerten.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte (z.B. **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**) und Unterabschnitte (z.B. **1 Definition**) gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

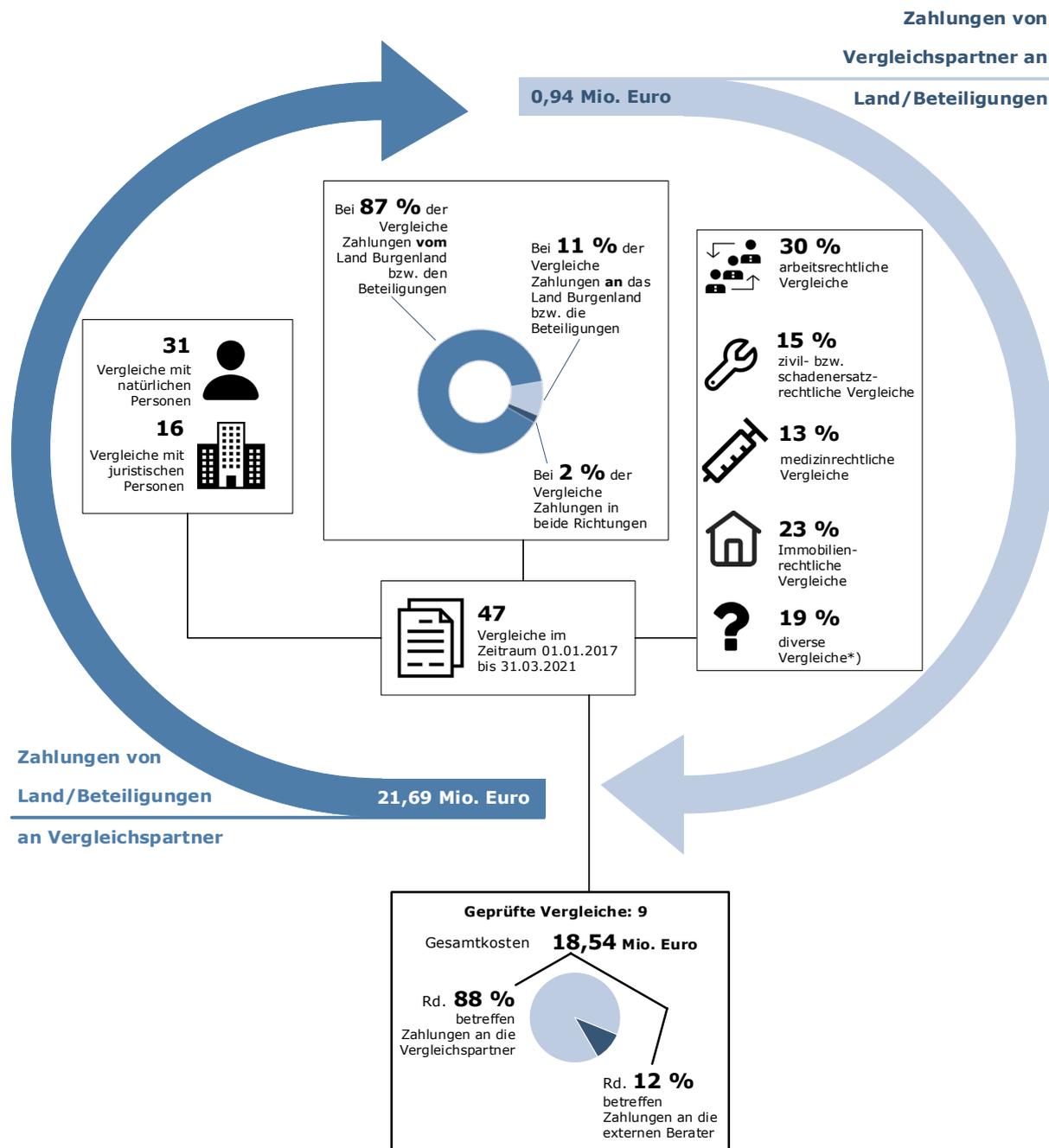
Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Kurzfassung

Allgemeines

(1) Über Antrag des ÖVP Landtagsklubs prüfte der BLRH Rechtsvergleiche des Landes Burgenland sowie seiner direkten und indirekten Beteiligungen. Diese schlossen im überprüften Zeitraum von 01.01.2017 bis zum 31.03.2021 insgesamt 47 Vergleiche ab. Rund 87 Prozent dieser Vergleiche mündeten darin, dass das Land Burgenland bzw. die betroffene Landesbeteiligung eine Zahlung an den jeweiligen Vergleichspartner leisteten. In Summe flossen so zumindest rd. 21,69 Mio. Euro an diese Vergleichspartner.

Abbildung 1: Vergleiche 01.01.2017 bis 31.03.2021



*) Z.B. beihilfenrechtliche Verfahren.

Quelle: Land Burgenland, Beteiligungen; Darstellung: BLRH

Hierbei war zu beachten, dass in dieser Summe von rd. 21,69 Mio. Euro auch Beträge enthalten waren, die das Land Burgenland bzw. die Beteiligung ohnehin aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen hatten. Ebenso war zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen die aufgrund des Vergleichs geleisteten Zahlungen niedriger waren als die jeweils eingeklagten Beträge.

(2) Der BLRH prüfte bei neun dieser Vergleiche vor allem die finanziellen Aufwendungen sowie die Kosten für externe Dienstleister. Die den Vergleichen zugrundeliegenden Sachverhalte und die unterschiedlichen Positionen bzw. Rechtsmeinungen der Vergleichsparteien waren von der Prüfung des BLRH nicht umfasst.

Datenschutzrechtliche Vorgaben erforderten dabei eine besondere Form der Darstellung im vorliegenden Prüfungsbericht. Um eine direkte Verknüpfung schützenswerter Informationen, wie z.B. erhaltene Zahlungen in Folge eines Vergleichs, mit einer konkreten (juristischen oder natürlichen) Person zu vermeiden und in Folge dessen berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen, fasste der BLRH jeweils mehrere Vergleiche zu Gruppen zusammen. So prüfte er jeweils drei Vergleiche im Kultur-, Gesundheits- und Infrastrukturbereich.

Vergleiche

(3) Die drei Vergleiche im Kulturbereich betrafen auf Landesseite das Land Burgenland sowie den Verein Seefestspiele Mörbisch. Auf der Gegenseite waren eine Privatstiftung, eine Gesellschaft sowie eine natürliche Person involviert. Diese Rechtsstreitigkeiten hatten den Bestandvertrag betreffend das Schloss Esterhazy, nicht gewährte Kulturförderungen des Landes Burgenland sowie eine Vereinbarung zur Übernahme einer Intendanz zum Inhalt.

Die Vergleiche im Gesundheitsbereich umfassten neben dem Rechtsstreit zwischen dem Land Burgenland und dem Konvent der Barmherzigen Brüder betreffend Abgangsdeckungen zwei weitere Verfahren zwischen der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) und zwei ehemaligen Dienstnehmern.

Die im Infrastrukturbereich geprüften Vergleiche betrafen sowohl Enteignungsverfahren im Zuge der Errichtung der Umfahrungsstraße B50 als auch Vergleiche der Burgenland Energie AG (BE) mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern.

Drei der neun Vergleiche lagen Rechtsstreitigkeiten zugrunde, die den Instanzenzug vom Erstgericht bis zum Obersten Gerichtshof durchliefen. Zwei Rechtsstreite wiesen darüber hinaus Berührungspunkte mit dem Strafrecht auf. Die Verfahrensdauern betragen zwischen rd. elf und 114 Monaten.

Ausgaben

(4) Diese neun Vergleiche verursachten beim Land Burgenland sowie den involvierten Landesbeteiligungen Ausgaben in Höhe von zumindest rd. 18,54 Mio. Euro. Rund 88 Prozent dieser Summe waren Zahlungen an die jeweiligen Vergleichspartner. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass die landesseitig Beteiligten, zumindest teilweise, aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen ohnehin zur Leistung dieser Beträge verpflichtet waren.

Zu einer wesentlichen und zusätzlichen Belastung für den Landeshaushalt bzw. die Landesbeteiligungen führten jedoch die notwendig gewordenen Ausgaben für externe Berater wie insbesondere Rechtsanwälte. Diese Ausgaben betragen für diese neun Vergleiche zumindest rd. 2,21 Mio. Euro.

(5) Kritisch beurteilte der BLRH die Vergabepaxis von Beratungsleistungen im Rahmen des Rechtsstreits mit dem Konvent der Barmherzigen Brüder. Hierbei bezog der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF) Leistungen einer Steuerberatungskanzlei für Zwecke einer Sonderprüfung. Obwohl der BURGEF sowohl Leistungsempfänger als auch letztlich Bezahler war, beauftragte er die Steuerberatungskanzlei nicht selbst. Dies erfolgte durch eine vom BURGEF beauftragte und ebenfalls für die Sonderprüfung tätige Rechtsanwaltskanzlei. Auf die dadurch erschwerte Leistungs- und Kostenkontrolle war auch deshalb hinzuweisen, da die schlussendlichen Ausgaben für die Steuerberatungskanzlei fast das Doppelte des ursprünglichen Angebots ausmachten.

Datenerhebung

(6) Abschließend wies der BLRH auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung hin. So waren eigene Abfragen im Buchhaltungssystem des Landes Burgenland aufgrund unklarer oder gar fehlender Buchungstexte wesentlich erschwert. Darüber hinaus führten fehlende interne Leistungsaufzeichnungen des Landes Burgenland dazu, dass die Kosten für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in den Gesamtausgaben für die Vergleiche darstellbar waren.

Zentrale Empfehlungen

(7) Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Der BURGEF sollte externe Dienstleistungen nicht über Dritte, wie z.B. Rechtsanwaltskanzleien, sondern direkt beauftragen. Dies erleichtert die Leistungs- und Kostenkontrolle und führt zu mehr Transparenz.
- Vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen ohne fixe Auftragssumme sollten das Land Burgenland und die Landesbeteiligungen bestimmte Grenzwerte als Instrument zur Kostensteuerung festlegen. Diese wären nicht als unüberschreitbare Kostengrenze, sondern als Kontrollpunkt zu sehen. Bei einer drohenden Überschreitung dieser Grenzwerte sollten Kosten-Nutzen-Abwägungen durchgeführt und deren Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Das Land Burgenland sollte Rechnungen mit selbstsprechenden bzw. aussagekräftigen Buchungstexten buchen. Der Buchungstext sollte einen eindeutigen Hinweis auf den dahinterstehenden Sachverhalt geben.
- Das Land Burgenland sollte interne Leistungsaufzeichnungen führen. Mithilfe derer können die angefallenen Personalkosten erfasst und einzelnen Sachverhalten zugeordnet werden. Diese sind für ein wirksames Kostencontrolling unumgänglich und demnach ein wesentlicher Bestandteil für einen transparenten Landeshaushalt.

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte Vergleiche aus zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten des Landes Burgenland sowie seiner Beteiligungen ab einer Beteiligungshöhe von 25 Prozent.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren

- das Land Burgenland,
- die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.¹ (**RMB**),
- die Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung² (**EBRZ**),
- die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH³ (**BVOG**),
- die Fußballakademie Burgenland GmbH⁴ (**FUBAK**),
- die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH⁵ (**FUBAK-Errichter**),
- die Landesholding Burgenland GmbH⁶ (**Landesholding**) einschließlich ihrer Beteiligungen,
- die KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH⁷ (**KBB**),
- die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.⁸ (**KRAGES**),
- der Burgenländische Gesundheitsfonds (**BURGEF**) sowie
- die Burgenland Energie AG⁹ (**BE**).

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren die finanziellen Aufwendungen, die Kosten für externe Dienstleister, die benötigten internen Ressourcen sowie die Darstellung der Ausgangslage in Bezug auf die prüfungsgegenständlichen Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten.

Nichtziele

Zu den Nichtzielen zählten die Prüfung bzw. Bewertung der den Rechtsstreitigkeiten zugrundeliegenden Sachverhalte. Der BLRH prüfte weder die Gründe, die zum jeweiligen Rechtsstreit führten, noch die unterschiedlichen Positionen bzw. Rechtsmeinungen der Streitparteien.

¹ FN 133706b.

² FN 127873z.

³ FN 493731a.

⁴ FN 313653f.

⁵ FN 312383m.

⁶ FN 119581f.

⁷ FN 460423v.

⁸ FN 110107y.

⁹ FN 126805d.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2017 bis 31.03.2021. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem RMB, dem EBRZ, der BVOG, der FUBAK, der FUBAK-Errichter, der Landesholding, der KBB, der KRAGES und der BE im April 2021 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 30.11.2022.

(2) Auf Einladung des BLRH fanden am 05.12.2022, 06.12.2022 sowie am 13.12.2022 Schlussbesprechungen statt.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 20.12.2022. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 28.02.2023.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor, die Geschäftsführer bzw. Vorstände der Landesholding, der KRAGES, der KBB, des BURGEF, der FUBAK, der FUBAK-Errichter und der BE gaben folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer/Vorstand der [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Landesamtsdirektor ergänzte diese um folgenden Zusatz: *„gemäß der mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen.“*

Stellungnahme

Das Land Burgenland, der BURGEF, die KBB, die KRAGES, die BE und die Landesholding gaben Stellungnahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Das Land Burgenland und die Landesholding führten in ihren Stellungnahmen aus, dass die in der Kurzfassung enthaltene Abbildung um die ursprünglichen Forderungen bzw. Streitwerte ergänzt werden sollte. Nach Ansicht des Landes Burgenland hätte man so einen Überblick darüber, welche drohenden Zahlungen durch den Abschluss der Vergleiche abgewendet werden konnten. Laut Landesholding werde dem Leser sonst ein verzerrtes Bild vermittelt, das keine korrekte wirtschaftliche Beurteilung ermögliche.

Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland und der Landesholding, dass er keine nähere Prüfung sämtlicher, in der Abbildung enthaltenen Vergleiche und der zugrundeliegenden Sachverhalte durchführte. Ferner nahm er auch keine Bewertung der angeführten Zahlungsflüsse vor. Der Sinn und Zweck der gewählten Darstellungsform bestand ausschließlich darin, Transparenz in Hinblick auf die tatsächlich geleisteten und erhaltenen Zahlungen und somit auf die Auswirkungen für den öffentlichen Haushalt zu schaffen.

Auf die Tatsache, dass bei den angeführten Zahlungen auch Beträge enthalten waren, die das Land Burgenland bzw. die Beteiligung ohnehin aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen hatten, wies der BLRH hin. Ebenso führte er an, dass in manchen Fällen die aufgrund des Vergleichs geleisteten Zahlungen niedriger waren als die jeweils eingeklagten Beträge.

Bei den neun detailliert geprüften Vergleichen bildete der BLRH die ursprünglichen Streitwerte ab und stellte diese den geleisteten Zahlungen gegenüber.

Datenschutz

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz¹⁰ besteht ein Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten. Zu diesen zählen neben Namen, Geburtsdatum oder Adresse auch Informationen zum Einkommen oder dem Vermögen (sogenannte Wirtschaftsdaten).

Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse ist jedoch dann nicht gegeben, wenn Daten nicht auf eine konkrete Person zurückgeführt werden können. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass schutzwürdige Daten miteinander vermengt werden.

Aus diesem Grund hat der BLRH die im vorliegenden Prüfungsbericht geleisteten Vergleichszahlungen zu inhaltlich zusammenhängenden Gruppen zusammengefasst:

- Vergleiche im Kulturbereich,
- Vergleiche im Gesundheitsbereich sowie
- Vergleiche im Infrastrukturbereich.

Durch diese Maßnahme ist nicht bestimmbar, welche vermögensrechtlichen Vorteile einer konkreten Person bzw. einem konkreten Unternehmen zuzurechnen sind. Gleichzeitig wird jedoch gesamtheitlich dargestellt, mit welchem finanziellen Aufwand die Vergleiche aufseiten der öffentlichen Hand verbunden waren. Darüber hinaus verwendete der BLRH überwiegend öffentlich zugängliche Informationen wie beispielsweise aus dem Rechtsinformationssystem.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

¹⁰ BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

Prüfungsergebnis

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1 Definition

- 1.1 (1) Aus rechtlicher Sicht war ein Vergleich ein Vertrag, der zwischen zwei streitenden Parteien geschlossen wird. Das Ziel eines solchen Vergleichs bestand darin, rechtliche Zweifel oder Streitigkeiten zu beseitigen. Dabei hatten alle am Vergleich beteiligten Parteien nachzugeben. Gab nur eine Partei nach, lag kein Vergleich, sondern ein sogenanntes Anerkenntnis vor. Grundsätzlich konnten alle Rechtsverhältnisse Gegenstand eines Vergleichs sein, sofern dies nicht durch zwingendes Recht ausgeschlossen war.

Ein zentrales Wesensmerkmal von Vergleichen war deren „Bereinigungswirkung“. Durch diese wurde die strittige Rechtslage beendet und gleichzeitig eine neue Rechtslage geschaffen. Ein Vergleich wirkte somit rechtsgestaltend.

Vergleiche konnten sowohl unabhängig von einem Gerichtsverfahren (**außergerichtlicher Vergleich**) als auch im Rahmen eines solchen (**gerichtlicher Vergleich**) geschlossen werden.

Außergerichtlicher Vergleich

(2) Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (**ABGB**)¹¹ enthielt in § 1380 eine Definition des außergerichtlichen (**materiellrechtlichen**) **Vergleichs**. Demnach war ein solcher Vergleich ein Vertrag „[...] durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet [...]“.

Außergerichtliche Vergleiche waren formlos. Sie konnten über die Vermittlung von Rechtsanwälten, im Rahmen einer Mediation oder schlicht aufgrund der Initiative der streitenden Parteien zustande kommen.

Gerichtlicher Vergleich

(3) Der **gerichtliche (prozessrechtliche) Vergleich** war in § 204 Zivilprozessordnung (**ZPO**)¹² geregelt. Ein solcher Vergleich betraf gerichtlich eingebrachte Ansprüche und Einwendungen. Mit Abschluss des Vergleichs sollte der Prozess bzw. Teile davon, noch bevor hierzu eine richterliche Entscheidung erging, einvernehmlich beendet werden.

Ein gerichtlicher Vergleich konnte auch einen materiellrechtlichen Vergleich im Sinne des § 1380 ABGB umfassen. Tat er dies nicht, bestand die einzige Wirkung des gerichtlichen Vergleichs in der Prozessbeendigung in den davon umfassten Punkten.

¹¹ JGS Nr. 946/1811 idgF.

¹² RGBl. Nr. 113/1895 idgF.

Während der mündlichen Verhandlung konnte der Richter in jeder Verfahrenslage auf Antrag oder von Amts wegen die Herbeiführung eines Vergleichs versuchen. Gemäß § 258 ZPO war dieser Versuch bereits im Rahmen der vorbereitenden Tagsatzung zu unternehmen. Kam es zu einem Vergleich, war dieser auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

(4) Wurde ein Vergleich vor einem Richter geschlossen, obwohl der Rechtsstreit noch nicht gerichtsanhängig war, sprach man von einem **prätorischen Vergleich** gemäß § 433 ZPO.

(5) Sowohl prätorische, als auch „normale“ gerichtliche Vergleiche galten gemäß § 1 Z 5 Exekutionsordnung¹³ als Exekutionstitel.¹⁴ Voraussetzung war, dass der Vergleich vor einem Richter geschlossen und protokolliert wurde.

¹³ RGBI. Nr. 79/1896 idgF.

¹⁴ Ein Exekutionstitel stellte die Grundlage sowohl für die Bewilligung als auch die Durchführung von gerichtlichen Pfändungen dar.

Folgende Abbildung fasst die drei verschiedenen Vergleichsmöglichkeiten schematisch zusammen:

Abbildung 2: Überblick der Vergleichsmöglichkeiten



| Vergleichsmöglichkeiten | | |
|--|---|--|
| <p>Außergerichtlicher Vergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle am Vergleich beteiligten Parteien müssen nachgeben - Vergleich wird nicht vor einem Richter geschlossen - Gebührenpflichtig nach § 33 GebG: Zwei Prozent vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen; sinkt auf ein Prozent wenn der Vergleich gerichtsanhängige Rechtsstreitigkeiten betrifft | <p>Prätorischer Vergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstreit ist noch nicht gerichtsanhängig - Vergleich wird vor einem Richter geschlossen - Stellt einen Exekutionstitel dar - Gebührenpflichtig nach § 32 Z 2 GGG: Je nach Höhe des Streitwerts zwischen 12,50 Euro und 3.891,50 Euro; ab einem Streitwert von 350.000 Euro beträgt die Gebühr 0,6 Prozent des Streitwerts zuzüglich 2.101,50 Euro | <p>Gerichtlicher Vergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstreit ist bereits gerichtsanhängig - Vergleich wird vor einem Richter geschlossen - Stellt einen Exekutionstitel dar - Gebührenfrei wenn bereits Pauschalgebühren gem. Tarifpost 1 oder 2 GGG entrichtet wurden; geht der Vergleich über das ursprüngliche Klagebegehren hinaus, muss die Pauschalgebühr vom nunmehr erhöhten Streitwert nachgezahlt werden; wird der Vergleich in der ersten Verhandlung geschlossen, reduzieren sich die Gebühren auf die Hälfte |

Quelle: ABGB, ZPO, EO, GebG¹⁵, GGG¹⁶; Darstellung: BLRH

¹⁵ Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

¹⁶ Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984 idgF.

2 Instanzenzug

2.1 (1) Der Instanzenzug war für Zivilverfahren in der Jurisdiktionsnorm (**JN**)¹⁷ geregelt. Für das Strafverfahren legte die Strafprozessordnung (**StPO**)¹⁸ die Gerichtszuständigkeiten fest.

(2) Der Instanzenzug im Zivilverfahren umfasste drei Instanzen. In erster Instanz waren die Bezirksgerichte oder die Landesgerichte zuständig. Ausschlaggebend war grundsätzlich der Streitwert. Bis zu einem Streitwert von 15.000 Euro war das **Bezirksgericht** zuständig, darüber das **Landesgericht**. Ferner waren bestimmte Rechtssachen explizit den Bezirks- bzw. Landesgerichten zugewiesen. So war das Bezirksgericht beispielweise erstinstanzlich immer für miet- oder familienrechtliche Angelegenheiten zuständig. Bei Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts traf dies auf das Landesgericht zu.

War erstinstanzlich ein Bezirksgericht zuständig, so ging ein Rechtsmittel an das übergeordnete Landesgericht als zweite Instanz. Dieses entschied sodann im Rahmen eines Senats. War ein Landesgericht erste Instanz, so ging ein Rechtsmittel an das **Oberlandesgericht**. In beiden Fällen war weiters, bei Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, ein Rechtszug an den **Obersten Gerichtshof** als dritte Instanz möglich.

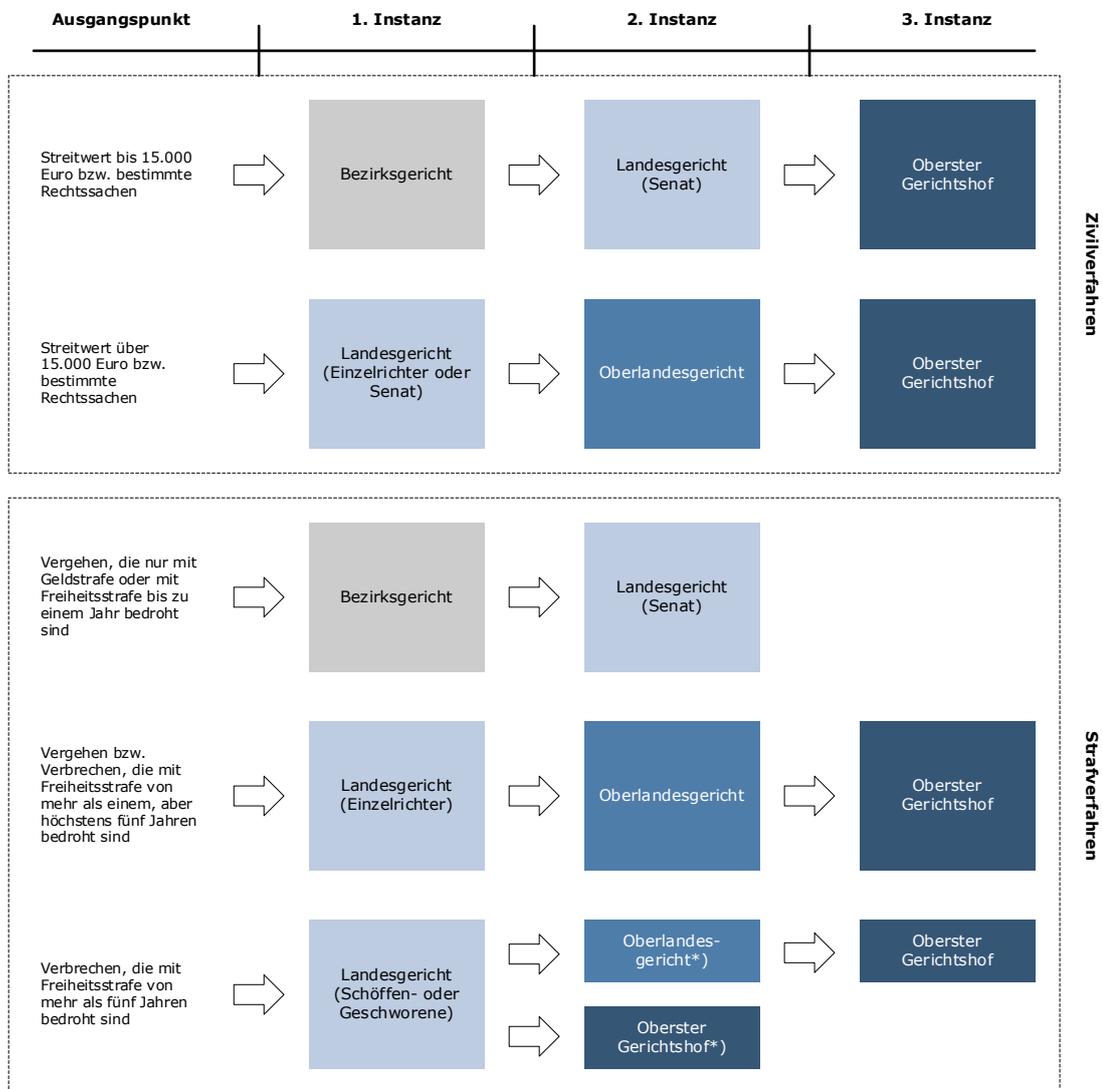
(3) Im Strafverfahren umfasste der Instanzenzug grundsätzlich zwei Instanzen. Ob das Bezirks- oder das Landesgericht als erste Instanz zuständig war, hing von der vorgeworfenen Tat ab. War diese nur mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht, war in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig. Bei Vergehen bzw. Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht waren, war das Landesgericht in erster Instanz zuständig. Betrug die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als ein und maximal fünf Jahre, entschied ein Einzelrichter. Ab einer Strafdrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe entschied das Landesgericht im Rahmen eines Schöffen- bzw. Geschworenenverfahrens.

¹⁷ RGBl. Nr. 111/1895 idgF.

¹⁸ BGBl. Nr. 631/1975 idgF.

(4) Folgende Abbildung stellt den Instanzenzug im Zivil- und Strafverfahren schematisch dar:

Abbildung 3: Instanzenzug im Zivil- und Strafverfahren



*) Bei Urteilen von Schöffen- oder Geschworenengerichten war für die Nichtigkeitsbeschwerde (Bekämpfung formeller Fehler im Prozess) der Oberste Gerichtshof, für die Berufung das Oberlandesgericht zuständig.

Quelle: Jurisdiktionsnorm, Strafprozessordnung; Darstellung: BLRH

RECHTSVERGLEICHE INSGESAMT

3 Vergleiche gesamt

3.1 (1) Der BLRH erhob sämtliche Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten, die das Land Burgenland sowie seine direkten und indirekten Beteiligungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2021 schlossen. Diese Informationen stammten vom Land Burgenland sowie von

- der BE,
- der KRAGES,
- dem BURGEF,
- der KBB,
- der BVOG,
- dem RMB,
- der FUBAK,
- der FUBAK-Errichter,
- dem EBRZ sowie
- der Landesholding für alle weiteren Beteiligungen.

(2) Gemäß dieser Erhebung schlossen das Land Burgenland sowie die Beteiligungsunternehmen im geprüften Zeitraum zumindest 47 Vergleiche ab. Davon betrafen 18 Vergleiche das Land Burgenland direkt. Die KRAGES schloss im selben Zeitraum 12 Vergleiche. Somit betrafen rd. zwei Drittel aller Vergleiche das Land Burgenland und die KRAGES.

Die Vergleichsparteien bei diesen 47 Vergleichen waren neben dem Land Burgenland und seinen Beteiligungen in 31 Fällen natürliche Personen und in 16 Fällen juristische Personen.

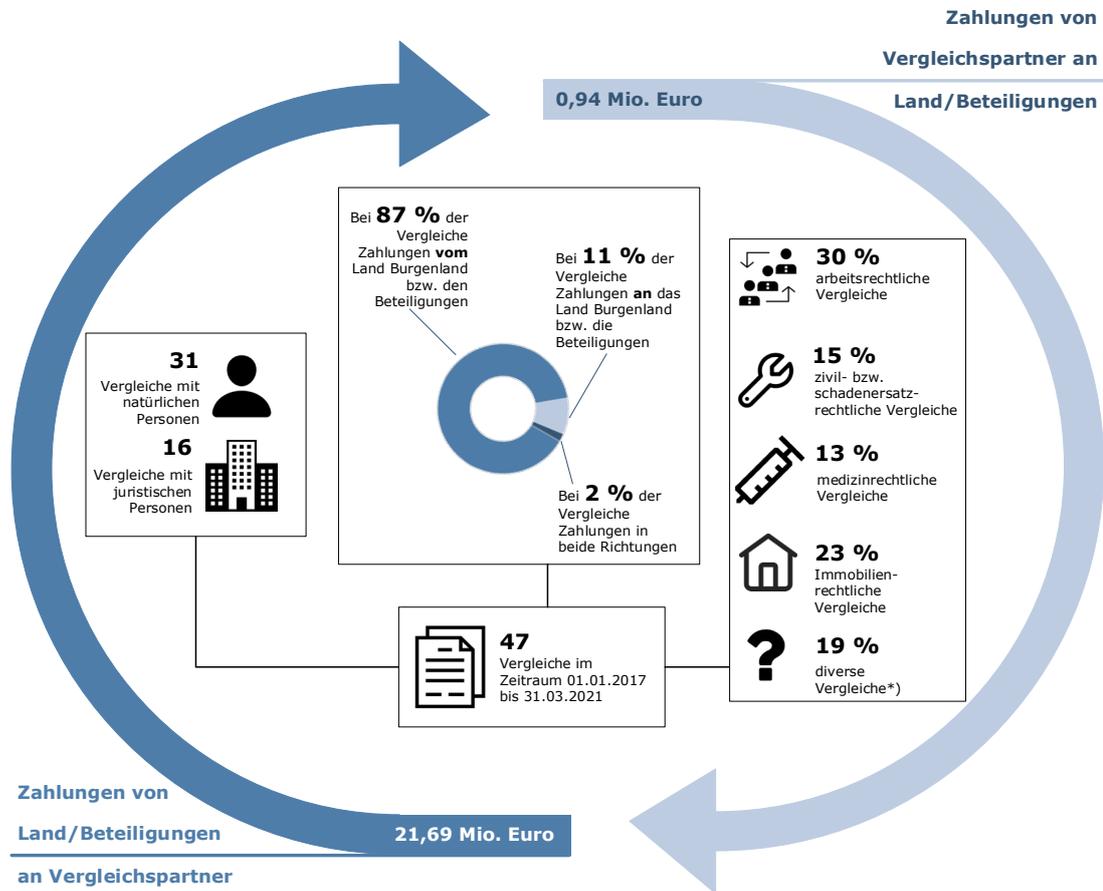
(3) Die jeweiligen Rechtsstreite waren zu rd. 30 Prozent arbeitsrechtlicher Natur. Am zweithäufigsten waren mit rd. 23 Prozent immobilienrechtliche Streitigkeiten. Die restlichen Rechtsstreite betrafen das Zivilrecht und das Medizinrecht zu je 15 bzw. 13 Prozent. Rund 19 Prozent betrafen sonstige Rechtsthematiken.¹⁹

(4) Bei rd. 87 Prozent der Vergleiche leistete das Land Burgenland bzw. die jeweilige Beteiligung Zahlungen an den jeweiligen Vergleichspartner. Dies waren in Summe rd. 21,69 Mio. Euro. In rd. 11 Prozent der Fälle zahlten die Vergleichsparteien an das Land Burgenland bzw. die jeweilige Beteiligung. Dies waren in Summe rd. 0,94 Mio. Euro. Bei den restlichen 2 Prozent flossen Zahlungen in beide Richtungen.

¹⁹ Dies waren z.B. beihilfenrechtliche Verfahren.

(5) Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die im geprüften Zeitraum abgeschlossenen Vergleiche:

Abbildung 4: Übersicht Vergleiche



*) Z.B. beihilfenrechtliche Verfahren.

Quelle: Land Burgenland, Beteiligungen; Darstellung: BLRH

Hierbei war zu beachten, dass in dieser Summe von rd. 21,69 Mio. Euro auch Beträge enthalten waren, die das Land Burgenland bzw. die Beteiligung ohnehin aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu zahlen hatten. Ebenso war zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen die aufgrund des Vergleichs geleisteten Zahlungen niedriger waren als die jeweils eingeklagten Beträge.

Die aufgrund der Rechtsstreite angefallenen Kosten der internen Verwaltung waren nicht in dieser Summe abgebildet, da das Land Burgenland diese nicht erhob. (vgl. Unterabschnitt 29)

AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM KULTURBEREICH

4 Involvierte Vergleichsparteien I bis III

4.1 (1) Dieser Abschnitt behandelt drei Rechtsvergleiche. **Vergleich I** betraf einen Rechtsstreit zwischen dem Land Burgenland als Beklagter und der Arenaria GmbH²⁰ (**Arenaria**) als Klägerin. Die Esterhazy Betriebe GmbH²¹ gründete Arenaria im März 2014 unter anderem zum Zweck der Organisation, Abhaltung und Durchführung von musikalischen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.

Seit Ende 2015 war die PIEDRA Oper und Konzert Privatstiftung²² die Eigentümerin der Arenaria. Deren Stifter waren die Domänen Privatstiftung²³ sowie die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt²⁴ zu gleichen Teilen.

Ressortmäßig war der Landesrat für Kultur Helmut Bieler beim Land Burgenland zuständig. Organisatorisch verantwortlich innerhalb des Amts der Burgenländischen Landesregierung war die Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv.

Zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses lag die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

(2) **Vergleich II** betraf einen Rechtsstreit zwischen dem Land Burgenland als Beklagter und der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt (**Esterhazy**) als Klägerin. Diese wurde im Jahr 1996 mit Stiftungszweck Vermögensverwaltung und Familienunterstützung gegründet. Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt trat als Rechtsnachfolgerin von Herrn Dr. Paul Esterhazy in den klagsgegenständlichen Bestandvertrag ein.

(3) Beim **Vergleich III** waren als Beklagter der Verein Seefestspiele Mörbisch²⁵ (**SFM**) sowie als Kläger die natürliche Person A involviert.

Die SFM war ein eingetragener Verein mit Sitz in Eisenstadt. Der Verein wurde im Jahr 1988 gegründet. Im November 2018 erfolgte der Beschluss des Vereins, sein Vermögen per 01.01.2019 mittels Sacheinlagevertrag in die KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH zu übertragen.

²⁰ FN 412953i.

²¹ FN 204172d.

²² FN 444055y.

²³ FN 248239h.

²⁴ FN 144716v.

²⁵ ZVR-Zahl 575485939.

(4) Folgende Abbildung gibt einen Überblick zu den Rechtsstreitigkeiten I, II und III:

Abbildung 5: Kulturbereich, Überblick I, II und III

| Vergleich Kultur | I | II | III |
|-------------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| Vergleichspartei Landessphäre | Land Burgenland | Land Burgenland | Seefestspiele Mörbisch |
| Vergleichspartei extern | Arenaria | Esterhazy | Person A |
| Ursprung | Ablehnung Kulturförderung | Bestandvertrag Schloss Esterhazy | Unklare Vertragsauslegung |

Quelle: Land Burgenland, SFM; Darstellung: BLRH

5 Ausgangslage Rechtsstreit I

5.1 (1) Arenaria stellte im Jahr 2015 vier Förderanträge für die Produktionen der Kinderoper „Die Schneekönigin“ im Schloss Esterhazy in den Jahren 2015 und 2016 sowie für die Produktionen der Opern „Tosca“ im Jahr 2015 und „Der Liebestrank“ im Steinbruch St. Margarethen im Jahr 2016. Die beantragte Fördersumme betrug jeweils 250.000 Euro, insgesamt daher 1,00 Mio. Euro.

(2) Das Land Burgenland lehnte die Förderanträge mit der Begründung der hohen Anzahl an eingelangten Förderansuchen und des knappen Budgets ab.

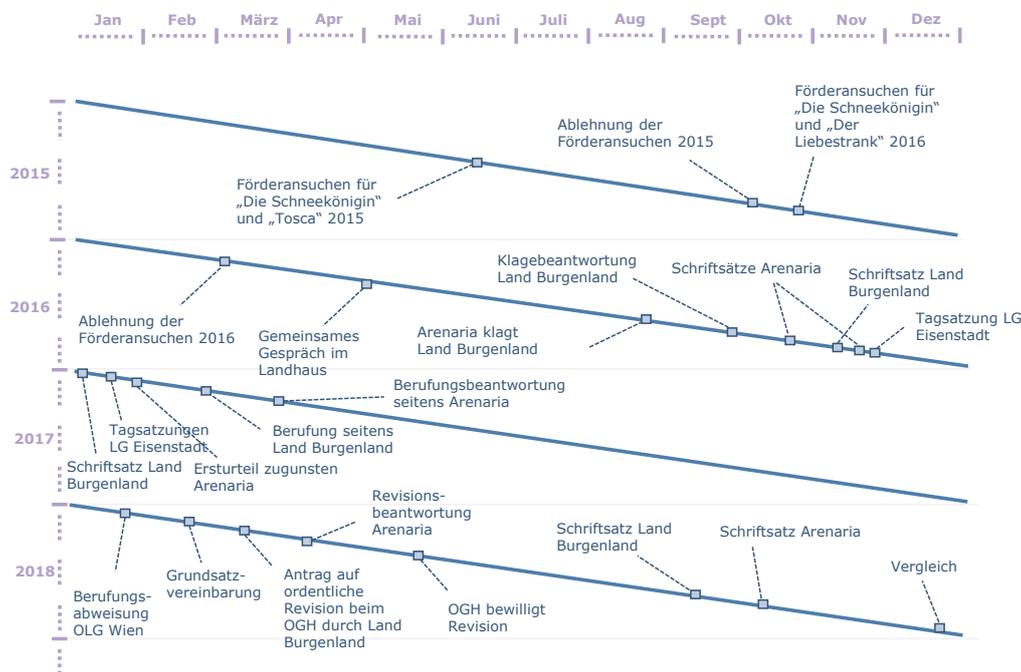
(3) Im Zeitraum April bis August 2016 ergingen mehrere Schreiben zwischen Arenaria und dem Land Burgenland. Im Mai 2016 kam es zu einem Gespräch zwischen Vertretern Arenarias und dem Land Burgenland. Die Schreiben und das Gespräch führten zu keiner Einigung.

6 Verlauf Rechtsstreit I

6.1 (1) Rechtsstreit I betraf einen Zeitraum von August 2016 bis September 2018. Aufgrund der Höhe des Streitwerts war in erster Instanz das Landesgericht Eisenstadt zuständig. Das Verfahren umfasste drei gerichtliche Instanzen. Nach der Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen durch den Obersten Gerichtshof war abermals das Landesgericht Eisenstadt mit dem Rechtsstreit befasst.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreits I:

Abbildung 6: Verlauf Rechtsstreit I



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

Klage

(2) Arenaria brachte Ende August 2016 eine Klage gegen das Land Burgenland beim Landesgericht Eisenstadt auf Zahlung eines Betrags von 1,00 Mio. Euro zzgl. Zinsen und Zinseszinsen seit Klagszustellung ein. Arenaria klagte Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz²⁶ für die Förderanträge aus den Jahren 2015 und 2016 ein.

Arenaria behauptete in ihrer Klage, sämtliche Förderkriterien zu erfüllen. Das Land Burgenland sei dem Gebot der Gleichbehandlung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verpflichtet. Daher dürfe es eine Förderung nur bei sachlicher Rechtfertigung ablehnen. Das Argument der Ausschöpfung der Fördermittel sei nicht sachlich. Das Land Burgenland könne die Mittel so verteilen, dass eine Gleichbehandlung aller Förderwerber gewährleistet sei.

(3) Im September 2016 forderte das Land Burgenland in der Klagebeantwortung die Abweisung mit der Begründung, es liege keine unsachliche Diskriminierung vor. Die Ablehnung der Förderung sei laut Land Burgenland sachlich gerechtfertigt, weil die Fördertöpfe budgetär beschränkt seien und Arenaria die Projekte auch ohne Förderung eigenständig umgesetzt habe.

²⁶ idF. LGBl. Nr. 9/1981.

(4) In einem Schriftsatz vom Oktober 2016 entgegnete Arenaria unter anderem, das Land Burgenland habe die Förderungen aus politischen Gründen verweigert. Ob ein Förderwerber auf die Förderung angewiesen sei oder ob Arenaria Gewinne aus den Produktionen erziele, sei kein Förderkriterium.

(5) Im November 2016 wiederholte das Land Burgenland in einem Schriftsatz unter anderem, es sei zu einer umfassenden Abwägung und Prüfung gekommen. Zur Vorbereitung auf die Tagsatzung reichte Arenaria einen weiteren Schriftsatz ein.

Verfahren vor dem Landesgericht und Ersturteil

(6) Ende November 2016 fand die vorbereitende Tagsatzung vor dem Landesgericht Eisenstadt statt. Anfang Jänner 2017 erging ein weiterer Schriftsatz des Landes Burgenland an das Gericht. In diesem führte es detailliert aus, es habe den Gleichheitssatz in der Privatwirtschaftsverwaltung nicht verletzt. Im Jänner 2017 fanden drei Tagsatzungen zur Einvernahme von Zeugen statt.

(7) Ende Jänner 2017 erging das Ersturteil des Landesgerichts Eisenstadt. Das Gericht gab der Klage in voller Höhe statt und verpflichtete das Land Burgenland zur Zahlung von 1,00 Mio Euro zzgl. Zinsen und Zinseszinsen sowie der Prozesskosten.

Das Gericht begründete das Urteil damit, das Land Burgenland dürfe vom Gleichheitssatz im Einzelfall nur dann abweichen, wenn besondere sachliche, am Förderzweck ausgerichtete Gründe dies rechtfertigen. Dies sei zum Beispiel dann der Fall, wenn im Antrag getäuscht werde. Lügen daher bestimmte typische Voraussetzungen vor, so bestehe ein Kontrahierungszwang und eine Förderung sei zu gewähren.

Das Land Burgenland verstoße zudem gegen das Wettbewerbsverbot gemäß § 1 UWG²⁷, indem es eigene Unternehmen fördere und damit das Fortkommen Arenarias negativ beeinflusse.

Berufung und Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(8) Ende Februar 2017 beantragte das Land Burgenland in seiner Berufung die Aufhebung des Urteils. Ende März 2017 erstattete Arenaria eine Berufungsbeantwortung.

(9) Das Oberlandesgericht Wien wies Ende Jänner 2018 die Berufung ab. Das Oberlandesgericht bestätigte die Rechtsansicht des Erstgerichtes im Wesentlichen. Demnach sei der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten.

²⁷ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, idgF.

Gemäß Oberlandesgericht sei jedoch die ordentliche Revision beim Obersten Gerichtshof zulässig, weil zur – schon mangels transparenter Förderrichtlinien – möglichen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungen bei einem begrenzt zur Verfügung stehenden Budget keine höchstgerichtliche Judikatur vorliege. Es handle sich dabei um eine Rechtsfrage von erheblicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

(10) Im Februar 2018 schlossen Esterhazy²⁸ und das Land Burgenland eine Grundsatzvereinbarung. Die Parteien kamen darin überein, die laufenden Konflikte beizulegen und die Entwicklung des Landes Burgenland positiv voranzutreiben. Im anhängigen Zivilverfahren einigten sich beide Seiten darauf, die Entscheidung des Berufungsgerichtes innerhalb der am 13.03.2018 endenden Revisionsfrist für sich zu bewerten und einen gemeinsamen Lösungsweg auf Basis der gerichtlichen Entscheidungen zu suchen.

Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof

(11) Im März 2018 erstattete das Land Burgenland die ordentliche Revision beim Obersten Gerichtshof. Ein Kontrahierungszwang führe laut Land Burgenland zu einer vollkommenen Ausuferung der Förderverwaltung.

(12) Im April 2018 erklärte Arenaria in ihrer Revisionsbeantwortung die Revision mangels erheblicher Rechtsfrage als unzulässig. Arenaria gab ihre Rechtsansichten des bisherigen Verfahrens wieder.

(13) Mit Beschluss vom Mai 2018 gab der Oberste Gerichtshof der Revision Folge. Damit hob er die Urteile der Vorinstanzen auf und wies die Sache zur neuerlichen Entscheidung und Verfahrensergänzung an das Erstgericht Landesgericht Eisenstadt zurück. Der Oberste Gerichtshof begründete dies im Wesentlichen damit, dass Fördergeber auch die aus dem Haushalt folgende Mittelbeschränkung im Rahmen der Sachlichkeit zu berücksichtigen hätten. Das Erstgericht habe zu klären, in welchem Umfang die Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr zum relevanten Zeitpunkt der Antragstellung wegen sachlich berechtigter und früherer Förderansuchen bereits ausgeschöpft gewesen waren.

Erneutes Verfahren vor dem Landesgericht

(14) Im September 2018 führte das Land Burgenland in einem Schriftsatz an das Landesgericht Eisenstadt im Wesentlichen aus, welches Budget heranzuziehen sei und in welchem Ausmaß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fördertöpfe ausgeschöpft gewesen seien.

²⁸ Die Vereinbarung unterzeichneten Vertreter der Esterhazy Betriebe GmbH.

(15) Im Oktober 2018 forderte Arenaria, die erledigten Streitpunkte nicht neu aufzurollen. Es sei nur zu untersuchen, ob die jeweiligen Mittel zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen sachlich berechtigter und früher eingelangter Förderansuchen bereits ausgeschöpft gewesen seien. Die im Landesvoranschlag vorgenommene Zuweisung von Mitteln an bestimmte Projekte stelle eine willkürliche Reservierung von Fördertöpfen dar.

(16) In der Folge schlossen die Parteien einen Vergleich. Im Dezember 2018 verpflichtete sich das Land Burgenland, Arenaria einen Geldbetrag zu zahlen. Mit der Zahlung des Betrags waren sämtliche in der Klage geltend gemachten Forderungen Arenarias gegenüber dem Land Burgenland, einschließlich Zinsen und Zinseszinsen, bereinigt und verglichen.

7 Ausgangslage Rechtsstreit II

7.1 (1) Im Mai bzw. Juni 1969 unterzeichneten Dr. Paul Esterhazy als Bestandgeber und das Land Burgenland als Bestandnehmer einen Bestandvertrag zur Vermietung von bestimmten Räumlichkeiten im Schloss in 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 1. Sie schlossen den Bestandvertrag für die Dauer von vierzig Jahren mit Wirksamkeit 01.06.1969 ab. Der Bestandvertrag endete aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung am 31.12.2009.

(2) Der Bestandvertrag enthielt die Verpflichtung des Landes Burgenland, das Äußere des gesamten Schlosses und das Innere der gemieteten Räumlichkeiten *„auf eigene Kosten stets im derzeitigen guten, gebrauchsfähigen und widmungsgemässen Zustande zu erhalten“*. Weiters enthielt der Bestandvertrag bestimmte Vorkehrungen zur Instandhaltung. Bei Beendigung des Bestandvertrags sei laut Vertrag das Bestandsobjekt *„in gepflegtem gebrauchsfähigem und widnungsgemäßem Zustande rückzustellen“*.

(3) Das Land Burgenland gab das Bestandsobjekt am 23.12.2009 an Esterhazy zurück. Zur Dokumentation des baulichen Ist-Zustands bei Rückgabe zogen beide Parteien jeweils technische Sachverständige hinzu.

Esterhazy unterzog diese gemeinsam erhobene Beweissicherung einer gesonderten externen Sachverständigenüberprüfung. In einem Gutachten vom August 2010 hielten diese Sachverständigen fest, dass sich das Bestandsobjekt nicht in dem *„vereinbarten guten, gebrauchsfähigen Zustand“* befinde. Es gebe schwere Mängel und Schäden. Eine Vielzahl dieser Schäden sei auf nicht ausreichende Instandhaltungsmaßnahmen des Landes Burgenland zurückzuführen.

(4) Diesbezügliche Gespräche und Schriftverkehr zwischen Esterhazy und dem Land Burgenland führten zu keiner Einigung. Gemäß § 1111 ABGB²⁹ verjährten Haftungsansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen binnen einem Jahr nach Zurückstellung. Um eine drohenden Verjährung abzuwenden, reichte Esterhazy am 17.12.2010 Klage gegen das Land Burgenland ein.

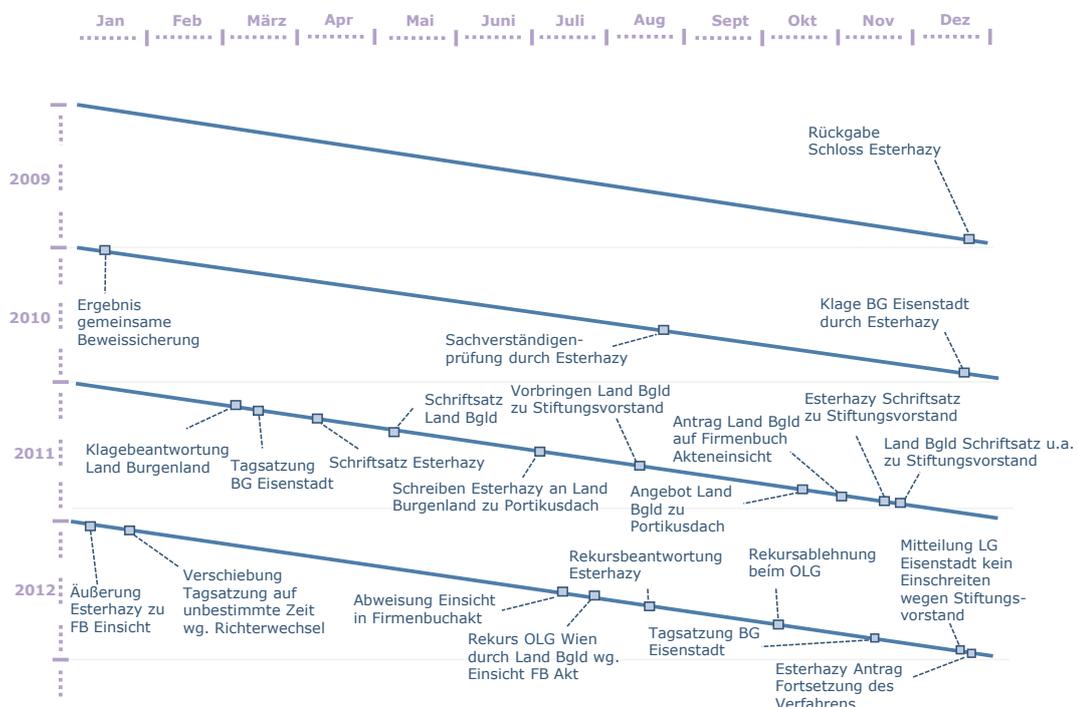
²⁹ JGS Nr. 946/1811 idgF.

8 Verlauf Rechtsstreit II

8.1 (1) Die Klageeinbringung bei Rechtsstreit II erfolgte im Dezember 2010. Die letzten, verfahrensgegenständlichen Handlungen erfolgten im September 2018. Somit betrug die Verfahrensdauer rd. acht Jahre. Da dem Rechtsstreit ein Bestandvertrag zugrunde lag, war in erster Instanz das Bezirksgericht Eisenstadt zuständig. Das Verfahren umfasste drei gerichtliche Instanzen. Nach der Aufhebung der Urteile des Bezirksgerichts Eisenstadt und des Landesgerichts Eisenstadt durch den Obersten Gerichtshof war abermals das Bezirksgericht Eisenstadt mit dem Rechtsstreit befasst.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreit II im Zeitraum 2009 bis 2012:

Abbildung 7: Verlauf Rechtsstreit II 2009 bis 2012



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

Klage und Klagebeantwortung

(2) Mitte Dezember 2010 reichte Esterhazy Klage gegen das Land Burgenland beim Bezirksgericht Eisenstadt ein und verlangte Schadensersatz in Höhe von rd. 11,28 Mio. Euro zuzüglich Verzugszinsen sowie vorprozessualer Kosten. Weiters forderte Esterhazy die Feststellung, das Land Burgenland habe für sämtliche in der Zukunft auftretende Schäden am Schloss Esterhazy, die aus der Unterlassung der im Bestandvertrag vereinbarten Erhaltungs- und Instandsetzungspflichten resultieren, zu haften.

Esterhazy argumentierte, im Bestandvertrag sei vereinbart worden, das Land Burgenland habe das gesamte Innere und Äußere des Bestandsobjekts in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Im Hinblick darauf sei ein sehr niedriger Bestandszins vereinbart worden. Zudem sei das Land Burgenland zu bestimmten Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet gewesen, welche es aber nicht durchgeführt habe.

(3) Anfang März 2011 beantragte das Land Burgenland die Klagszurückweisung bzw. -abweisung wegen Unschlüssigkeit. Das Land Burgenland sei stets sämtlichen vertraglich übernommenen Verpflichtungen nachgekommen. Sämtliche Pflichten betreffend Instandhaltung stellten auf den Zeitpunkt der Übergabe des Bestandsobjektes 1969 ab. Esterhazy führe in keiner Weise aus, welche konkreten Abweichungen der Zustand des Schlosses zum Zeitpunkt der Rückstellung im Vergleich zu jenem im Jahr 1969 aufweise, somit sei die Klage unschlüssig.

Verfahren vor dem Bezirksgericht

(4) Eine erste Tagsatzung fand im März 2011 statt. Die Parteien diskutierten, ob es auf den Zustand des Schlosses im Jahr 1969 ankomme.

(5) In einem Schriftsatz vom April 2011 führte Esterhazy aus, der Zustand des Schlosses zum Zeitpunkt der Übergabe sei ein guter gewesen. Der Bestandvertrag beinhalte explizite Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen, die vom Zustand 1969 unabhängig seien. Im Mai 2011 wiederholte das Land Burgenland in einem weiteren Schriftsatz, der relevante Zustand 1969 sei kein guter gewesen sowie die Unschlüssigkeit der Klage.

(6) Anfang Juli 2011 verständigte Esterhazy das Land Burgenland von Schäden der Verblechung am Portikusdach des Schlosses. Ein Angebot des Landes Burgenland zur Zahlung von 10.000 Euro für die Reparatur nahm Esterhazy nicht an.

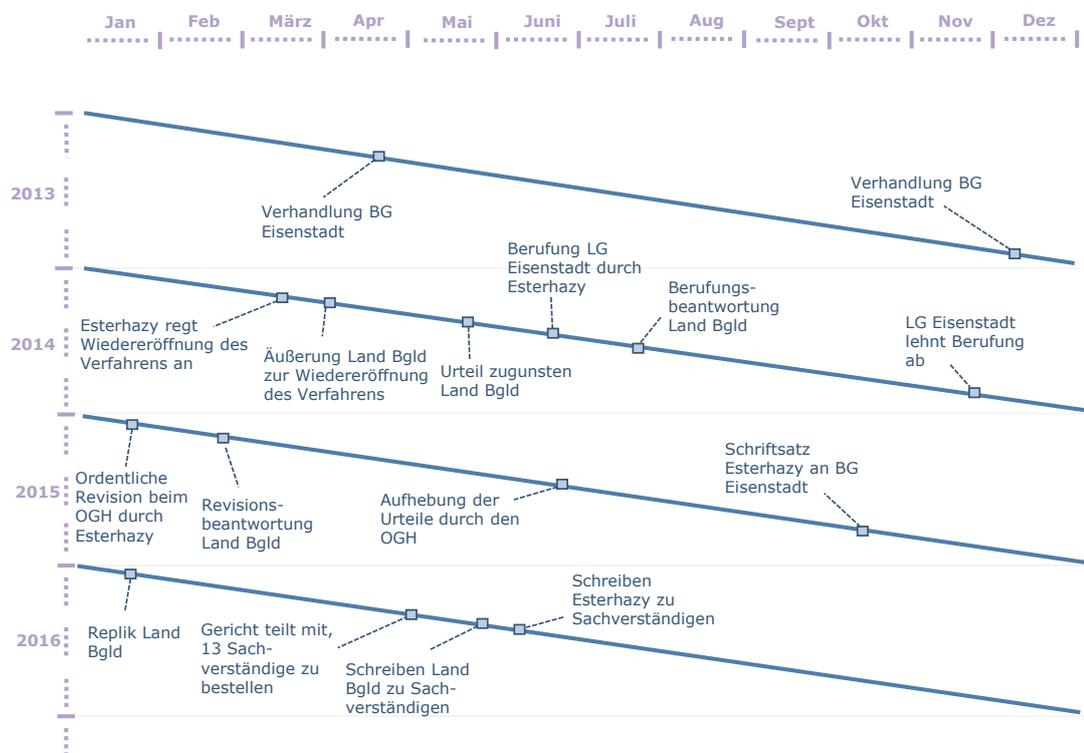
(7) Das Land Burgenland behauptete im August 2011 in einem Vorbringen, der Stiftungsvorstand der F.E Familien-Privatstiftung sei zum Zeitpunkt der Klageeinbringung nicht ordnungsgemäß bestellt gewesen. Daher sei die Klage zurück- bzw. abzuweisen. Esterhazy bestritt die behauptete nicht ordnungsgemäße Bestellung. Beim Firmenbuchgericht sei ein Verfahren anhängig, in dem amtswegig die Bestellung des Stiftungsvorstands geprüft werde.

(8) Ende Oktober 2011 beantragte das Land Burgenland Akteneinsicht im Firmenbuch für die F.E. Familien-Privatstiftung. In der Folge ergingen Schriftsätze an das Gericht. Im Juli 2012 wies das Landesgericht Eisenstadt den Antrag ab. Ende Juli 2012 legte das Land Burgenland beim Oberlandesgericht Wien diesbezüglich Rekurs ein. Das Oberlandesgericht Wien lehnte den Rekurs im Oktober 2012 ab.

(9) Das Bezirksgericht beschloss im November 2012 die Unterbrechung bis zum Abschluss des amtswegigen Verfahrens beim Firmenbuchgericht. Mitte Dezember 2012 teilte das Firmenbuchgericht mit, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Privatstiftung ordnungsgemäß gewesen sei.

Folgende Abbildung stellt die wesentlichen Verfahrensschritte im Zeitraum 2013 bis 2016 dar:

Abbildung 8: Verlauf Rechtsstreit II 2013 bis 2016



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(10) Ende April 2013 zog das Land Burgenland in einer Tagsatzung seine Einrede der mangelnden Prozessfähigkeit Esterhazys zurück. Im September 2013 äußerte der zuständige Richter seine Absicht, einen Sachverständigen für Bauwesen beizuziehen. Nach der Tagsatzung vom Dezember 2013 schloss das Bezirksgericht die Verhandlung ohne Beweisverfahren.

(11) Im März 2014 regte Esterhazy die Wiedereröffnung des Verfahrens an, um ein Beweisverfahren mit Sachverständigen durchzuführen. Das Land Burgenland sprach sich dagegen aus.

(12) Das Bezirksgericht Eisenstadt wies das Klagebegehren Esterhazys im Mai 2014 wegen Unschlüssigkeit ab. Ein Beweisverfahren mit Sachverständigen sei nicht möglich, da ein „guter Zustand“ per se nicht konkret fassbar und überprüfbar sei. Eine Gesamtbetrachtung der im Bestandvertrag enthaltenen Regelungen ergebe, dass die Vertragsparteien den tatsächlichen Zustand des Schlosses bei Übergabe im Jahr 1969 als Maßstab zu Grunde hätten legen wollen. Zu diesem nach dem Vertrag geschuldeten Vergleichszustand habe Esterhazy jedoch kein ausreichendes Vorbringen erstattet. Damit fehle es an einem schlüssigen Vorbringen.

Verfahren vor dem Landesgericht

(13) Im Juni 2014 brachte Esterhazy Berufung beim Landesgericht Eisenstadt ein. Im Juli 2014 forderte das Land Burgenland in seiner Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu leisten.

(14) Das Landesgericht Eisenstadt als Berufungsgericht bestätigte im November 2014 das Urteil des Erstgerichts. Das Berufungsgericht ließ die Möglichkeit einer Revision beim Obersten Gerichtshof zu. Es sei davon auszugehen, dass sich derartige Klauseln über die Erhaltung im „derzeitigen“ guten Zustand in einer Vielzahl von Bestandverträgen finde, sodass der hier zu lösenden Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme.

Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof

(15) Im Jänner 2015 beantragte Esterhazy die ordentliche Revision beim Obersten Gerichtshof. Im Wesentlichen brachte Esterhazy vor, dass es zu einer krassen Fehlbeurteilung gekommen sei, weil von den höchstgerichtlich festgelegten Beweislastregeln abgegangen worden sei. Bei richtiger Anwendung der höchstgerichtlichen Auslegungsgrundsätze träfe das Land Burgenland die Beweislast für den behaupteten schlechten Zustand des Schlosses 1969. Für eine rechtliche Beurteilung fehlten gemäß Esterhazy Feststellungen zum Zustand des Schlosses 2009 und/oder 1969 bzw. gemäß vertragsgemäßigem Verhalten.

(16) Das Land Burgenland führte in der Revisionsbeantwortung vom Februar 2015 aus, es liege keine erhebliche Rechtsfrage vor, sondern es ginge nur um die Vertragsauslegung in einem konkreten Fall.

(17) Der Oberste Gerichtshof hob Ende Juni 2015 die Urteile der Vorinstanzen auf. Der Oberste Gerichtshof begründete, die behauptete Unschlüssigkeit der Klage liege nicht vor. Es genüge, wenn die rechtserzeugenden Tatsachen vollständig und knapp angeführt seien. Daher müsse das Erstgericht ein ordentliches Beweisverfahren einleiten und prüfen, ob und in welchem Umfang die Forderungen zu Recht bestehen. Ausgangspunkt sei der Zustand im Jahr 1969, den beide Vertragsparteien übereinstimmend als gut bezeichnet hätten.

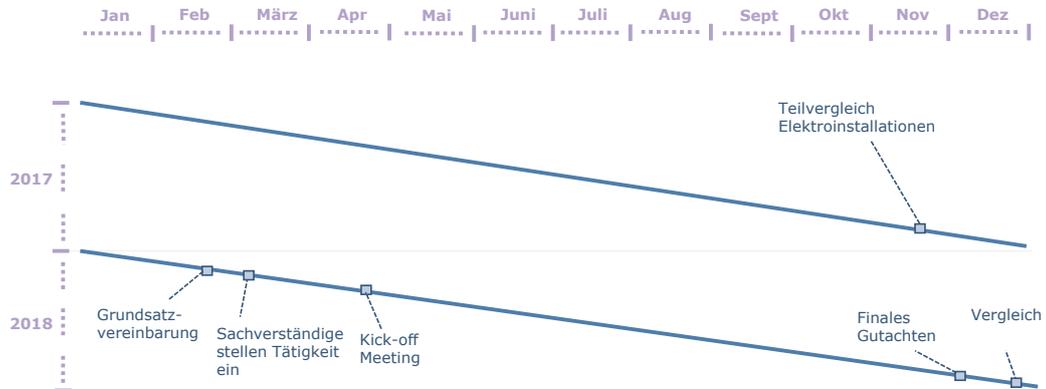
Erneutes Verfahren vor dem Bezirksgericht

(18) Die Parteien gingen in Schriftsätzen an das Bezirksgericht Eisenstadt detailliert darauf ein, inwiefern der Zustand bei Rückstellung des Schlosses Esterhazy 2009 vom Zustand 1969 abwich und ob bzw. welche Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden. Weitere Schriftsätze befassten sich mit der Frage, welche Räumlichkeiten des Schlosses in Streit stehen.

(19) Zur Befunderhebung und Bewertung der behaupteten Schäden am Schloss teilte das Bezirksgericht Eisenstadt Anfang Mai 2016 mit, 13 Sachverständige aus verschiedenen Fachbereichen zu bestellen.

Nachfolgende Abbildung stellt den Rechtsstreit II von 2017 bis 2018 schematisch dar:

Abbildung 9: Verlauf Rechtsstreit II 2017 bis 2018



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(20) Im November 2017 schlossen das Land Burgenland und Esterhazy einen Teilvergleich betreffend Elektroinstallationen.

(21) Im Februar 2018 unterzeichneten das Land Burgenland und Esterhazy³⁰ eine Grundsatzvereinbarung. Sie kamen darin überein, die laufenden Konflikte beizulegen und die Entwicklung des Landes Burgenland positiv voranzutreiben. Die Grundsatzvereinbarung umfasste neben weiteren Themen den Prozess zu Schäden am Schloss Esterhazy. Ziel war die geregelte Beendigung des Prozesses, um weitere Kosten im zweiten Rechtsgang vor dem Bezirksgericht Eisenstadt zu vermeiden. Im Verfahren vereinbarten die Parteien einfaches Ruhen bis 31.12.2018.

(22) Das Gericht wies die 13 Sachverständigen in der Folge an, ihre Tätigkeiten vorerst auszusetzen. Das Land Burgenland verpflichtete sich, auf seine Kosten einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen mit der Erstellung eines Privatgutachtens zu betrauen. Esterhazy hatte die Möglichkeit einer Stellungnahme. Ein finales Gutachten lag am 09.12.2018 vor.

(23) Im Dezember 2018 schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich. Das Land Burgenland verpflichtete sich darin, Esterhazy einen Geldbetrag in drei Raten zu zahlen. Mit der Bezahlung waren sämtliche in der Klage geltend gemachten Forderungen einschließlich Zinsen bereinigt und verglichen.

Weiters einigten sich beide Parteien außergerichtlich darauf, die seit Mai 1994 gemietete „Orangerie“ im Schlosspark sowie den seit Mai 1997 „Projektraum“ in den ehemaligen Stallungen an Esterhazy zurückzugeben.

³⁰ Die Vereinbarung unterzeichneten Vertreter der Esterhazy Betriebe GmbH.

9 Ausgangslage Rechtsstreit III

9.1 (1) Die SFM schrieb im ersten Halbjahr 2016 die Intendanz der Seefestspiele Mörbisch mit Antrittsdatum 01.01.2018 aus. Der Vertrag der damaligen Intendantin endete am 31.12.2017. Die Veröffentlichung des Inserats erfolgte unter anderem in der Wiener Zeitung und in der Tageszeitung Standard, sowie auf diversen Online Plattformen. Das Ende der Bewerbungsfrist war der 29.07.2016. In der Folge bewarben sich mehrere Personen für die Position, wobei die SFM fünf Kandidaten zu einem Hearing einlud.

Die Hearings fanden im Oktober 2016 vor einer fünfköpfigen Kommission statt. Als Ergebnis reihte die Kommission Bewerber **A** auf Platz eins. In der außerordentlichen Vereinsversammlung vom 17.10.2016 nahmen die Mitglieder der SFM das Ergebnis des Auswahlverfahrens an und bestellten A als künstlerischen Intendant ab 01.01.2018. Der zuständige Kulturlandesrat präsentierte den neuen Intendanten A in einer Pressekonferenz am 19.10.2016.

(2) Die SFM und A schlossen in der Folge eine Vereinbarung zur vorbereitenden Intendanz mit Beginn 01.01.2017. Über die rechtlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung bestanden Auffassungsunterschiede zwischen der SFM und A, die in einem Rechtsstreit mündeten.

10 Verlauf Rechtsstreit III

10.1 (1) Im Mai 2017 wurde die Vereinbarung zur Intendanz aufgelöst. In der Folge ergingen Schreiben zwischen dem Rechtsanwalt von A und dem Vorstand der SFM bzw. deren Rechtsanwalt.

(2) Ende November 2017 reichte A Klage gegen die SFM ein. Wiederum ergingen mehrere Schriftsätze beider Parteien an das Gericht. Eine erste Tagsatzung fand am 16.01.2018 statt, eine zweite am 12.03.2018.

(3) Im Zuge der zweiten Tagsatzung am 12.03.2018 schlossen die Parteien einen Vergleich. Über den Inhalt und Ausgang des Verfahrens sowie über den Inhalt des Vergleichs verpflichteten sich beide Parteien zur Verschwiegenheit.

11 Ausgaben I bis III

11.1 (1) Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Rechtsstreiten I bis III:

Tabelle 1: Ausgaben Rechtsstreite I bis III

| Rechtsstreite | I | II | III |
|---------------------------------------|-------------------------|----|-------|
| Dauer [Monate] | 26 | 94 | 11 |
| Anzahl externe Berater | 2 | 2 | 1 |
| Kosten externe Berater [Euro] | 1.303.800 ^{*)} | | 8.000 |
| ursprünglicher Streitwert [Mio. Euro] | 12,71 | | |
| Gesamtausgaben [Mio. Euro] | 9,15 | | |

*) Da einzelne Honorarnoten mehrere Rechtsstreite umfassten, war eine genaue Abgrenzung nicht möglich.

Quelle: Land Burgenland, SFM; Darstellung: BLRH

Die Dauer der Rechtsstreite betrug zwischen rd. 11 und rd. 94 Monaten. Das Land Burgenland bzw. die SFM beauftragten im Rahmen dieser Verfahren jeweils bis zu 2 Rechtsanwälte. Bei Rechtsstreit II ist ferner anzumerken, dass auch zahlreiche Gutachter in Zusammenhang mit der Bewertung des Schloss Esterhazy sowie Rechtsgutachter tätig waren und somit Kosten verursacht haben.

(2) Die Gesamtausgaben für diese drei Rechtsstreite betrugen zumindest rd. 9,15 Mio. Euro. Dieser Betrag enthielt neben den Zahlungen an die verschiedenen Vergleichsparteien auch die Kosten für die externen Berater.

- 11.2 Der BLRH hob hervor, dass die externen Beraterkosten mit rd. 1,31 Mio. Euro rd. 14 Prozent der Gesamtausgaben betrugen. Ferner wies er darauf hin, dass die internen Personalkosten mangels Leistungsaufzeichnungen nicht darstellbar waren.

AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM GESUNDHEITSBEREICH

12 Involvierte Vergleichsparteien IV bis VI

12.1 (1) Der folgende Abschnitt umfasst drei Rechtsvergleiche. **Vergleich IV** betraf einen Rechtsstreit zwischen dem Land Burgenland und dem Konvent der Barmherzigen Brüder (**Konvent**).³¹ Letzterer war Betreiber des Krankenhauses in Eisenstadt.

Zum Zeitpunkt der Klageeinbringung war für Angelegenheiten des BURGEF³² sowie der Krankenanstalten Landesrat Mag. Hans Peter Doskozil politisch zuständig. Zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses lag die politische Zuständigkeit bei Landhauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

(2) Die beiden weiteren **Vergleiche V und VI** umfassten Rechtsstreitigkeiten zwischen der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H. (**KRAGES**) und den ehemaligen Dienstnehmern B und C.

Als politischer Referent für Angelegenheiten der KRAGES fungierte Landesrat Mag. Norbert Darabos zum Zeitpunkt der Klageeinbringungen. Zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses mit B war Landesrat Mag. Hans Peter Doskozil politisch zuständig. Beim Vergleichsabschluss mit C war es Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

(3) Folgende Abbildung gibt einen Überblick zu den Rechtsstreitigkeiten IV, V und VI:

Abbildung 10: Gesundheitsbereich, Überblick IV, V und VI

| Vergleich Gesundheit | IV | V | VI |
|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Vergleichspartei Landessphäre | Land Burgenland | KRAGES | KRAGES |
| Vergleichspartei extern | Konvent | Dienstnehmer B | Dienstnehmer C |
| Ursprung | Deckung Betriebsabgang | Fristlose Entlassung | Fristlose Entlassung |

Quelle: Land Burgenland, KRAGES; Darstellung: BLRH

³¹ Der Begriff Konvent beschreibt eine Ordensgemeinschaft. Sowohl die Gesamtheit der Mitglieder der Ordensgemeinschaft, als auch die dazugehörigen Gebäude können als Konvent bezeichnet werden.

³² Der BURGEF war ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Seine Hauptaufgabe war die Durchführung der Krankenanstaltenfinanzierung.

13 Ausgangslage Rechtsstreit IV

13.1 (1) Ausgangspunkt des Rechtsstreits war ein Kooperationsvertrag zwischen dem Land Burgenland und dem Konvent aus dem Jahr 2008. Dieser sah eine Verpflichtung des Konvents zum Betrieb des Krankenhauses in Eisenstadt vor. Das Krankenhaus umfasste bis zu elf medizinische Abteilungen, ein Institut für Radiologie sowie eine dem Krankenhaus angegliederte, öffentliche Apotheke. Ziel dieses Vertrages war, eine optimale Versorgung der burgenländischen Bevölkerung in ärztlicher und pflegerischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Land Burgenland hatte dafür unter anderem „[...] dem Konvent auch jenen Teil des Betriebsabganges³³, der vom Rechtsträger³⁴ zu tragen wäre, zu ersetzen.“

(2) In Österreich finanzierten Landesgesundheitsfonds die Spitäler auf Basis eines Systems der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (**LKF**)³⁵. Dieses Modell sah eine Bepunktung von stationären³⁶ Krankenhausaufenthalten vor. Die Anzahl der so errechneten Punkte hatte Auswirkungen auf die Höhe der zuerkannten Mittel. Das sogenannte LKF-System regelte die Anwendung dieses Modells zur Abrechnung der stationären Krankenhausaufenthalte durch die Landesgesundheitsfonds. Hierbei unterschied es zwischen Kern- und Steuerungsbereich. Der Kernbereich ist österreichweit einheitlich gestaltet und bepunktet. Der Steuerungsbereich konnte je nach Bundesland individuell gestaltet werden.

Bis 2014 rechnete der BURGEF die LKF-Mittel aufgrund der erzielten LKF-Punkte des Konvents und der KRAGES ab. Er unterschied dabei nicht zwischen Kern- und Steuerungsbereich. Dies erfolgte erst ab dem Jahr 2015. Diese Maßnahme führte bei der KRAGES zu einer Erhöhung der LKF-Mittel von 2014 auf 2015 um rd. 5 Prozentpunkte. Im selben Ausmaß sanken dabei die LKF-Mittel für den Konvent.³⁷

(3) Im April 2018 kündigte der BURGEF gegenüber dem Konvent eine Sonderprüfung an. Der BURGEF verwies dabei auf die vom sogenannten Intramuralen Rat³⁸ auszuübende Wirtschaftsaufsicht. Mit der Vornahme dieser Prüfung beauftragte der BURGEF eine Rechtsanwaltskanzlei. Diese sollte insbesondere die Auslastung, die Effizienz sowie die Krankenhausapotheke prüfen.

(4) Im Oktober 2018 zog die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Steuerberatungskanzlei zur Prüfung hinzu. Diese sollte die Rechtsanwaltskanzlei bei der Aushebung, der Analyse und Auswertung des „Buchungsstoffes“ unterstützen.

³³ Anmerkung BLRH: Der „Betriebsabgang“ ist ein Begriff der Krankenhausfinanzierung. Er entspricht im Wesentlichen dem Saldo aus Einnahmen und Betriebs- bzw. Erhaltungskosten.

³⁴ Konvent.

³⁵ Hierbei überweisen der Bund, das Land Burgenland und der Dachverband der Sozialversicherungsträger Mittel an die Landesgesundheitsfonds in den Bundesländern. Diese Mittel stammen aus Beiträgen zur Krankenversicherung, aus Steuereinnahmen sowie sonstigen Beiträgen der Länder und Gemeinden.

³⁶ Seit 2019 auch für den ambulanten Bereich.

³⁷ Vgl. BLRH, Prüfungsbericht Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES), 2019, Tz 8f.

³⁸ Diesem gehörten jeweils mit beschließender Stimme das für Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung sowie zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder an.

(5) Im Juni 2019 richtete der Wirtschaftsprüfer des Konvents ein Schreiben an den Vorstand der Finanzabteilung des Landes Burgenland. In diesem ersuchte er das Land Burgenland, die in der Bilanz des Konvents 2018 ausgewiesenen Abgangsdeckungen³⁹ zu bestätigen sowie die „anderen Bestandteile der Gestionierung der Forderung“ darzulegen.

(6) Der Prüfbericht der Steuerberatungskanzlei lag mit September 2019 vor. Dieser behandelte vor allem die Themenbereiche Ausschreibung, Jahresabschlussanalyse, Apotheke sowie sonstige Dienstleistungen. Die wesentlichen Feststellungen waren insbesondere:

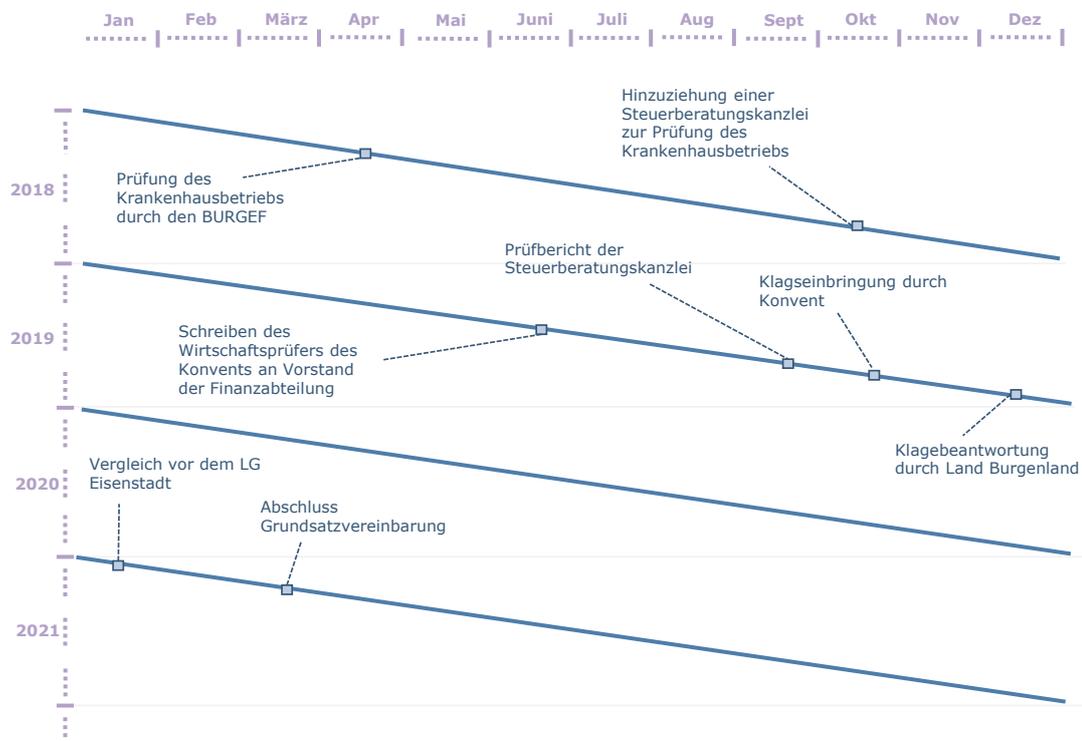
- der Vergabeprozess des Konvents sei nicht nachweislich dokumentiert,
- im Vergleich zu den Medikamenteneinkaufspreisen der KRAGES seien die vom Konvent an die Apotheke geleisteten Einkaufspreise wesentlich höher,
- mögliche Unklarheiten bei der Vermietung von Dienstwohnungen an Personal.

14 Verlauf Rechtsstreit IV

14.1 (1) Rechtsstreit IV umfasste einen Zeitraum von April 2018 bis März 2021. Aufgrund der Höhe des Streitwerts war in erster Instanz das Landesgericht zuständig. Bevor das Landesgericht ein erstinstanzliches Urteil fällt, schlossen das Land Burgenland und der Konvent einen Vergleich ab.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreit IV:

Abbildung 11: Verlauf Rechtsstreit IV



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

³⁹ Dies entsprach den sogenannten Betriebsabgängen.

(2) Im Oktober 2019 brachte der Konvent eine Klage beim Landesgericht Eisenstadt gegen das Land Burgenland ein. Gemäß Vorbringen des Konvents habe dieser bis einschließlich 2014, mit Ausnahme baulicher Investitionen, den laufenden Betrieb aus den Einnahmen auf Basis des LKF-Systems finanzieren können. Die Änderung des Finanzierungssystems der burgenländischen Krankenanstalten habe zu Betriebsabgängen geführt. Diese schwankten von 2015 bis 2018 gemäß Konvent zwischen rd. 8,99 Mio. Euro und rd. 13,64 Mio. Euro. Das Land Burgenland habe die Höhe dieser Betriebsabgänge mittels Schreiben vom Juli 2019 anerkannt. Bis auf zwischenzeitliche Zahlungseingänge von 1,00 Mio. Euro im Oktober 2018 sowie 5,00 Mio. Euro im Oktober 2019 sei das Land Burgenland seiner Verpflichtung, die Betriebsabgänge zu decken, nicht nachgekommen. Daher brachte der Konvent im Oktober 2019 Klage gegen das Land Burgenland ein.

(3) Das Land Burgenland brachte im Dezember 2019 eine Klagebeantwortung ein. Es bestritt das Vorbringen des Konvents vollumfassend sowie vollinhaltlich und beantragte eine kostenpflichtige Klagsabweisung. Für die Abdeckung der eingeklagten Betriebsabgänge sei das Land Burgenland nicht zuständig. Diese Pflicht habe lediglich den BURGEF getroffen. Ferner führte das Land Burgenland aus, die geltend gemachten Betriebsabgänge nicht anerkannt zu haben. Es habe lediglich bestätigt, dass die vom Konvent vorgelegten Rechnungsabschlüsse diese Beträge als Betriebsabgang auswiesen.

Ferner bestritt das Land Burgenland auch die Höhe der eingeklagten Betriebsabgänge. Der Konvent sei seiner Verpflichtung gemäß Kooperationsvertrag, seine Aufgaben sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wahrzunehmen, nicht nachgekommen. Insbesondere sei der Medikamenteneinkauf über die krankenhaus-eigene Apotheke im Vergleich zu vergleichbaren Einkaufspreisen der KRAGES zu hoch gewesen. Bei Heranziehen der Einkaufspreise der KRAGES wäre der vom Konvent eingeklagte Betriebsabgang um rd. 11,32 Mio. zu hoch.

(4) Im Jänner 2021 schlossen das Land Burgenland und der Konvent einen Vergleich vor dem Landesgericht Eisenstadt. Gemäß diesem erklärte sich das Land Burgenland bereit, die noch offenen, aus den Betriebsabgängen resultierenden Beträge zu zahlen. Im März 2021 unterzeichneten das Land Burgenland und der Konvent ferner eine Grundsatzvereinbarung.

(5) Die Grundsatzvereinbarung umfasste noch weitere Bereiche. Dies betraf beispielsweise die zukünftige Führung des Krankenhausbetriebs in Form einer GmbH, Änderungen im Besoldungsschema des Konvents sowie den Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung. Das Land Burgenland legte Nachweise zur Umsetzung dieser Punkte vor.

15 Ausgangslage Rechtsstreit V

15.1 Dieser Vergleich betraf einen Rechtsstreit zwischen der KRAGES und einem ehemaligen Dienstnehmer (**B**). Dem Arbeitsverhältnis zwischen B und der KRAGES lag ein Dienstvertrag mit einer Laufzeit bis Juni 2019 zugrunde.

Die KRAGES warf B in Folge einer Sonderprüfung⁴⁰ pflichtwidriges Verhalten vor und sprach im April 2017 eine Entlassung aus.

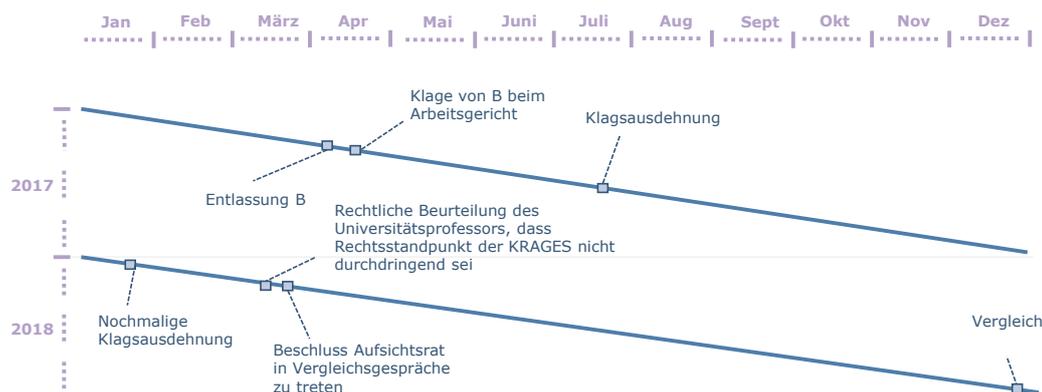
Gegen diese Entlassung brachte B Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein.

16 Verlauf Rechtsstreit V

16.1 (1) Rechtsstreit V umfasste einen Zeitraum von April 2017 bis Dezember 2018. Zuständig war das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht. Bevor das Landesgericht ein erstinstanzliches Urteil fällte, schlossen die KRAGES und B einen Vergleich ab.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreit V:

Abbildung 12: Verlauf Rechtsstreit V



Quelle: KRAGES; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

(2) Im April 2017 sprach die KRAGES gegenüber B die Entlassung aus. Sie argumentierte diese mit Untreue im Dienst, Vertrauensunwürdigkeit sowie Dienstpflichtverweigerung. Die Vorwürfe lauteten im Wesentlichen:

- Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit,
- unzulässige Indexierung von Gehalt und Prämien sowie
- unrichtige Angaben zur Berechnung einer Urlaubsabfindung.

⁴⁰ Im Rahmen eines Regierungsbeschlusses wurde die Finanzabteilung des Landes beauftragt, eine Sonderprüfung der KRAGES unter Heranziehung externer Experten zu veranlassen. Die Prüfung war dabei als „Due Diligence Prüfung“ bezeichnet.

(3) In Folge darauf brachte B im April 2017 Klage beim Landesgericht Wiener Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht ein. Dabei klagte B neben der Zahlung eines Geldbetrages vor allem auf

- die Feststellung, dass die KRAGES für sämtliche, aus der Entlassung resultierenden Ansprüche hafte,
- die Unterlassung bzw. den Widerruf von bestimmten Behauptungen sowie
- die Veröffentlichung dieses Widerrufs.

(4) Im Juli 2017 dehnte B das Klagebegehren aus. Dies betraf im Wesentlichen die eingeklagte Urlaubersatzleistung⁴¹ sowie Schmerzensgeld.

In der Klagsausdehnung war ausgeführt, dass die herangezogenen Entlassungsgründe *„jeglicher rechtlicher und tatsächlicher Grundlage“* entbehren würden. Die Gründe für die Entlassung seien nicht arbeitsrechtlicher, sondern politischer Natur.

(5) Im März 2018 holte das Land Burgenland eine rechtliche Beurteilung eines Universitätsprofessors ein. Dieser gelangte zur Ansicht, dass die zum damaligen Zeitpunkt herangezogenen Gründe die Entlassung gerechtfertigt hätten. Aufgrund der bisherigen Verhandlungsergebnisse könne der rechtliche Standpunkt des Landes Burgenland bzw. der KRAGES *„sowohl über vertragsrechtliche als auch über organisationsrechtliche Argumente erschüttert werden.“* Zur Vermeidung weiterer Kosten empfahl er daher, Vergleichsmöglichkeiten mit B auszuloten.

Dieser Empfehlung schloss sich auch der Rechtsanwalt der KRAGES an.

(6) Im März 2018 beschloss der Aufsichtsrat der KRAGES, nach vorheriger Empfehlung durch die Landesamtsdirektion, Vergleichsgespräche mit B zu starten.

(7) Im Dezember 2018 schlossen die KRAGES und B einen Vergleich. Die KRAGES zahlte einen Geldbetrag an B. Sowohl die KRAGES, als auch B verzichteten in der Folge auf allfällige weitere Ansprüche. Ferner stimmte die KRAGES zu, sämtliche Kosten und Gebühren für den Vergleich zu übernehmen und B diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ferner erklärte die KRAGES gegenüber B, dass sämtliche erhobenen Vorwürfe entkräftet werden konnten.

Mit diesem Vergleich beendeten B und die KRAGES die gerichtlichen Auseinandersetzungen und vereinbarten ewiges Ruhen. Über die Zahlungen vereinbarten beide Parteien Stillschweigen.

⁴¹ Diese sei aufgrund eines Rechenfehlers zu niedrig in der ursprünglichen Klage ausgewiesen gewesen.

17 Ausgangslage Rechtsstreit VI

17.1 Auch dieser Vergleich betraf einen Rechtsstreit zwischen der KRAGES und einem ehemaligen Dienstnehmer (C). Dieser war seit Mai 2016 bei der KRAGES beschäftigt. Zwischen beiden Parteien bestand ein befristetes Dienstverhältnis. Dieses wäre im April 2022 ausgelaufen.

Die KRAGES entließ C im April 2017 in Folge einer Sonderprüfung⁴² wegen pflichtwidrigen Verhaltens.

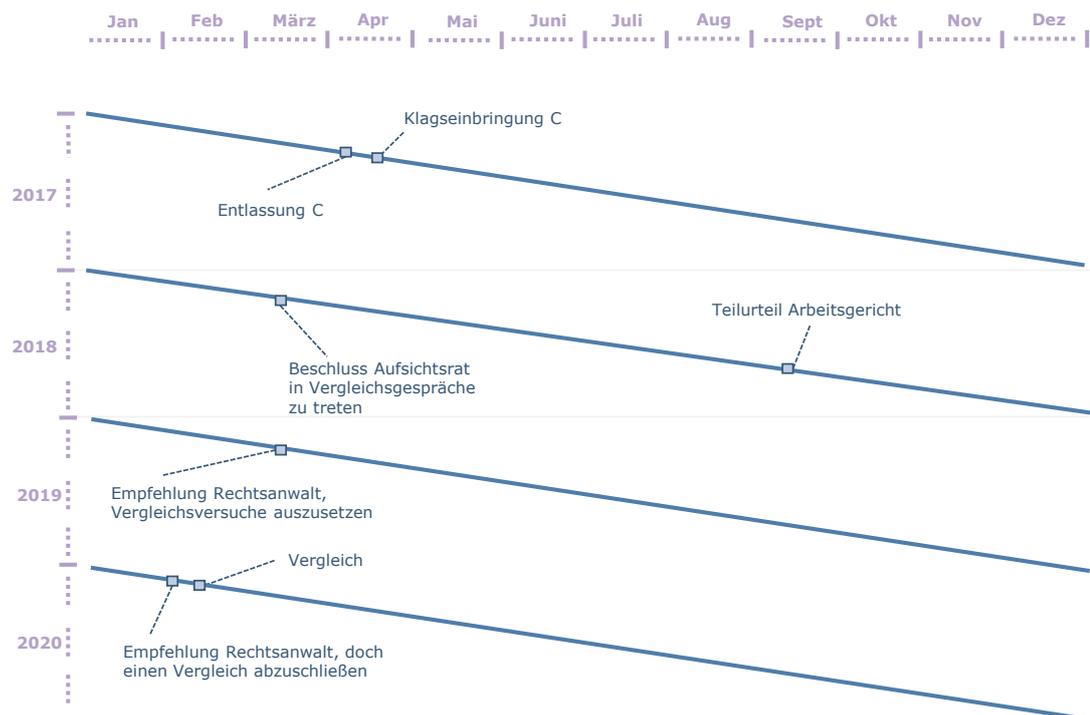
Gegen diese Entlassung klagte C beim Arbeits- und Sozialgericht.

18 Verlauf Rechtsstreit VI

18.1 (1) Rechtsstreit V umfasste einen Zeitraum von April 2017 bis Februar 2020. Zuständig war das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht. Im September erließ das Landesgericht ein Teilurteil. Bevor das Landesgericht urteilte, schlossen die KRAGES und C einen Vergleich ab.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreit V:

Abbildung 13: Verlauf Rechtsstreit VI



Quelle: KRAGES; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

(2) Im April 2017 sprach die KRAGES gegenüber C die Entlassung aus. Die Gründe waren Untreue im Dienst, Vertrauensunwürdigkeit sowie Dienstpflichtverletzungen. Dies betraf unter anderem die Ausübung einer für die KRAGES nachteiligen Nebentätigkeit.

⁴² Vgl. Unterabschnitt 16.

(3) Im Mai 2017 brachte C Klage beim Landesgericht Wiener Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht ein. Er sah die Entlassung als ungerechtfertigt an. Das Klagebegehren umfasste insbesondere

- die Zahlung eines Geldbetrags,
- die Feststellung, dass die KRAGES für sämtliche aufgrund der Entlassung entstehenden Ansprüche hafte sowie
- die Übernahme der Kosten für den Rechtsstreit durch die KRAGES.

(4) Im März 2018 beschloss der Aufsichtsrat der KRAGES, nach vorheriger Empfehlung durch die Landesamtsdirektion, in Vergleichsgespräche mit C einzutreten.

(5) Nach Klage von C erging im September 2018 vom Landesgericht Wiener Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht ein Teilurteil.⁴³ Dieses sah die Entlassung von C als ungerechtfertigt an. In einem Punkt wies das Landesgericht Wiener Neustadt das Klagebegehren ab. In den weiteren fünf Punkten bestätigte das Gericht die Ansprüche von C. Die KRAGES erhob gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel.

(6) Im März 2019 empfahl der Rechtsanwalt der KRAGES, die bis dorthin unternommenen Vergleichsversuche nicht weiter voranzutreiben.

(7) Im Februar 2020 empfahl der Rechtsanwalt der KRAGES, doch einen Vergleich mit C abzuschließen. Aufgrund des bereits ergangenen Teilurteils und zur Vermeidung weiterer entstehender Prozesskosten sei der Abschluss eines Vergleichs zu empfehlen. Im selben Monat schlossen die KRAGES und C einen Vergleich ab. Die KRAGES leistete einen Geldbetrag an C. Beide Parteien verzichteten in der Folge auf allfällige weitere Ansprüche. Ferner übernahm die KRAGES sämtliche Kosten und Gebühren im Rahmen des Vergleichs. Mit diesem Vergleich beendeten beide Parteien die gerichtlichen Auseinandersetzungen und vereinbarten ewiges Ruhen. Über die Zahlungen vereinbarten beide Parteien Stillschweigen.

19 Ausgaben IV bis VI

19.1 (1) Folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick zu den Rechtsstreiten IV bis VI:

Tabelle 2: Ausgaben Rechtsstreite IV bis VI

| Rechtsstreite | IV | V | VI |
|---------------------------------------|-------------|-----------------------|----|
| Dauer [Monate] | 36 | 21 | 35 |
| Anzahl externe Berater | 1 | 2 | 2 |
| Kosten externe Berater [Euro] | 349.900 | 259.300 ^{*)} | |
| ursprünglicher Streitwert [Mio. Euro] | 33,52 | | |
| Gesamtausgaben [Mio. Euro] | 7,35 | | |

*) Da einzelne Honorarnoten mehrere Rechtsstreite umfassten, war eine genaue Abgrenzung nicht möglich.

Quelle: Land Burgenland, KRAGES; Darstellung: BLRH

⁴³ Gemäß § 391 ZPO kann das Gericht, sofern einzelne Aspekte einer Klage vorzeitig entscheidungsreif sind, über diese mittels einem Teilurteil absprechen.

Die Dauer der Rechtsstreite betrug zwischen rd. 21 und rd. 36 Monaten. Das Land Burgenland bzw. der BURGEF beauftragten im Rahmen dieser Verfahren einen und die KRAGES zwei Rechtsanwälte.

Die Gesamtausgaben für diese drei Rechtsstreite betragen zumindest rd. 7,35 Mio. Euro. Dieser Betrag enthielt neben den Zahlungen an die verschiedenen Vergleichsparteien auch die Kosten für die externen Berater. Die externen Beraterkosten betragen mit rd. 0,61 Mio. Euro rd. 8 Prozent der Gesamtausgaben.

(2) Im Zuge des Rechtsstreits IV beauftragte der BURGEF eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung der Sonderprüfung. Die Beauftragung erfolgte bereits vor dem Zeitpunkt der Klagseinbringung. Aufgrund des Zusammenhangs mit der vom BURGEF initiierten Prüfung des Konvents stand diese aber in einem inhaltlichen Naheverhältnis zum betreffenden Rechtsstreit.

Dieser Beauftragung lag ein Angebot der Rechtsanwaltskanzlei vom April 2018 zugrunde. Nach diesem oblag der Rechtsanwaltskanzlei die Analyse bereitgestellter Unterlagen und die Erstellung eines Sonderprüfungsberichts. Als Honorarvorschlag war ein Zeithonorar mit fixen Stundensätzen vereinbart. Kostenwarnungen oder sonstige Schranken zur Überwachung der entstehenden Kosten waren nicht vereinbart.

(3) In weiterer Folge zog die Rechtsanwaltskanzlei eine Steuerberatungskanzlei zur Sonderprüfung hinzu. Die Beauftragung Letzterer erfolgte durch die Rechtsanwaltskanzlei und nicht durch den BURGEF selbst. Die Rechtsanwaltskanzlei übermittelte dem BURGEF dazu ein entsprechendes Angebot der Steuerberatungskanzlei. Der BURGEF stimmte dieser Art der Beauftragung zu.

Das von der Rechtsanwaltskanzlei unterfertigte Angebot der Steuerberatungskanzlei sah ein Auftragsvolumen von rd. 49.900 Euro vor. Das schlussendliche Honorar der Steuerberatungskanzlei betrug rd. 95.000 Euro. Diese Summe verrechnete die Rechtsanwaltskanzlei als Barauslagen an den BURGEF weiter. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, inwieweit bzw. ob der BURGEF eine Begründung für die Überschreitung von rd. 45.000 Euro im Vergleich zur Angebotssumme der Steuerberatungskanzlei einforderte. Entsprechende Unterlagen bzw. Schriftverkehr legten das Land Burgenland sowie der BURGEF nicht vor. Ebenso war nicht ersichtlich, ob und inwiefern der BURGEF die Kostenüberschreitung vorab genehmigte.

19.2 Zu (1) Der BLRH hob hervor, dass die Kosten für externe Berater rd. 8 Prozent der Gesamtausgaben ausmachten.

Zu (2) und (3) Im Rahmen des Rechtsstreits IV beauftragte der BURGEF eine Rechtsanwaltskanzlei mit einer Sonderprüfung des Konvents. Diese Sonderprüfung stand in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Rechtsstreit mit dem Konvent.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der BURGEF, obwohl er Leistungsempfänger und letztlich auch Bezahlender war, Leistungen einer Steuerberatungskanzlei nicht selbst beauftragte. Dies erfolgte durch eine vom BURGEF beauftragte und ebenfalls für die Sonderprüfung tätige Rechtsanwaltskanzlei. Auf die dadurch erschwerte Leistungs- und Kostenkontrolle war auch deshalb hinzuweisen, da die schlussendlichen Ausgaben für die Steuerberatungskanzlei fast das Doppelte des ursprünglichen Angebots ausmachten.

Der BLRH empfahl dem BURGEF, externe Dienstleistungen nicht über Dritte, wie z.B. Rechtsanwaltskanzleien, sondern direkt zu beauftragen. Dies erleichtert die Leistungs- und Kostenkontrolle und führt zu mehr Transparenz.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland und den Landesbeteiligungen, vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen ohne fixe Auftragssumme bestimmte Grenzwerte als Instrument zur Kostensteuerung festzulegen. Diese wären nicht als unüberschreitbare Kostengrenze, sondern als Kontrollpunkt zu sehen. Bei einer drohenden Überschreitung dieser Grenzwerte sollten Kosten-Nutzen-Abwägungen durchgeführt und deren Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden.

- 19.3 Zu (2) und (3) Das Land Burgenland gab im Rahmen der Stellungnahme bekannt, dieser Empfehlung zu folgen.

AUSGEWÄHLTE VERGLEICHE IM INFRASTRUKTURBEREICH

20 Involvierte Vergleichsparteien VII bis IX

20.1 (1) Dieser Abschnitt umfasst drei Rechtsvergleiche. Bei **Vergleich VII** waren als Beklagter das Land Burgenland und als Kläger bis zu 31 Grundeigentümer involviert. Grundeigentümer waren sowohl natürliche Personen als auch die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt und die Domänen Privatstiftung.

Zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses lag die politische Zuständigkeit bei Landhauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

(2) **Vergleich VIII** fasst zwei Rechtsvergleiche zusammen. Diese betrafen die zwei ehemaligen Vorstände D und E als Kläger sowie die BE als Beklagte.

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft⁴⁴ und die BEGAS Energie AG⁴⁵ (**BEGAS**) verschmolzen mit Wirkung zum 05.07.2012. Das verschmolzene Unternehmen firmierte unter Energie Burgenland AG. Die BE war Gesamtrechtsnachfolgerin der BEGAS.

(3) Auch **Vergleich IX** betraf ehemalige Vorstände der BE. Erstbeklagter war Vorstand F, Zweitbeklagter Vorstand G und Kläger die BE.

(4) Folgende Abbildung zeigt einen Überblick zu den Rechtsstreitigkeiten VII, VIII und IX:

Abbildung 14: Infrastrukturbereich, Überblick VII, VIII und IX

| Vergleich Infrastruktur | VII | VIII | IX |
|-------------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| Vergleichspartei Landessphäre | Land Burgenland | BE | BE |
| Vergleichspartei extern | diverse Grundeigentümer | Vorstände D, E | Vorstände F, G |
| Ursprung | Grundstücksenteignungen | Fristlose Entlassung | Fristlose Entlassung |

Quelle: Land Burgenland, BE; Darstellung: BLRH

⁴⁴ FN 126805d.

⁴⁵ FN 128297y.

21 Ausgangslage Rechtsstreit VII

- 21.1 (1) Im Dezember 2010 stellte die Burgenländischen Landesregierung mit Bescheid fest, dass die geplante Umfahrung Schützen am Gebirge im Zuge der B 50 Burgenlandstraße nicht dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000⁴⁶ und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege.
- (2) Die Bgld. Landesregierung bestimmte mit Verordnung vom 10.03.2011 den Straßenverlauf der Umfahrung Schützen.⁴⁷
- (3) Die Burgenländische Landesregierung enteignete im November 2011 die Grundeigentümer und legte Entschädigungssummen fest. Die Einwendungen der Grundeigentümer wies sie als unbegründet ab.
- (4) Im Dezember 2011 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung die wasserrechtliche Bewilligung für die wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Umfahrung Schützen.
- (5) Danach erfolgte mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung die zwangsweise Besitzeinweisung der enteigneten Grundstücke in den Besitz des Landes Burgenland.
- (6) Die Berufungen von vier Beschwerdeführern wies die Bgld. Landesregierung mangels Parteistellung zurück. Die Berufungen der übrigen Beschwerdeführer wies sie als unbegründet ab.
- Die Grundeigentümer legten Rechtsmittel gegen die Bescheide der Bgld. Landesregierung ein.
- (7) Im Dezember 2014 erfolgte die Freigabe der Umfahrung Schützen für den Verkehr.
- (8) Der Verwaltungsgerichtshof hob im Dezember 2015 den angefochtenen wasserrechtlichen Bescheid auf. Der Bescheid war in einem Spruchpunkt inhaltlich rechtswidrig und in zwei Spruchpunkten rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.
- (9) Im April 2016 hob der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Enteignungsbescheid der Bgld. Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.
- (10) Die Grundeigentümer boten an, gemeinsam mit dem Land Burgenland, *„eine für die Umwelt und die Natur als auch für durch die Immissionen der Straße Betroffenen eine Lösung zu erarbeiten“*.

⁴⁶ BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

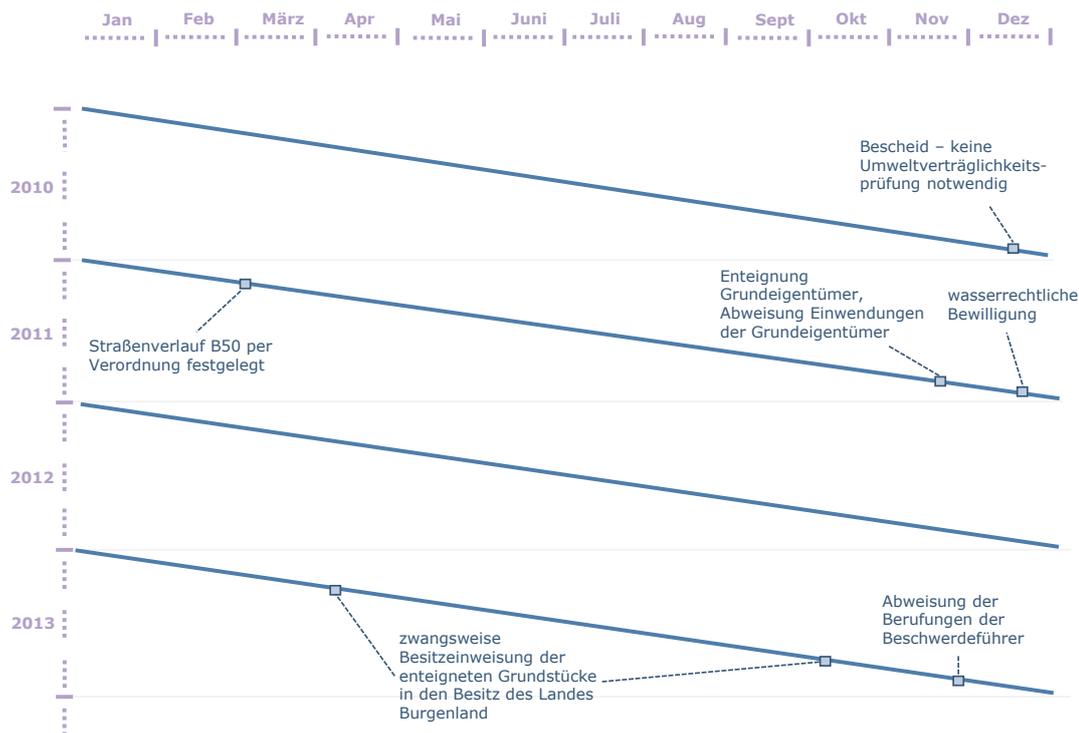
⁴⁷ LGBl. Nr. 25/2011 idgF.

22 Verlauf Rechtsstreit VII

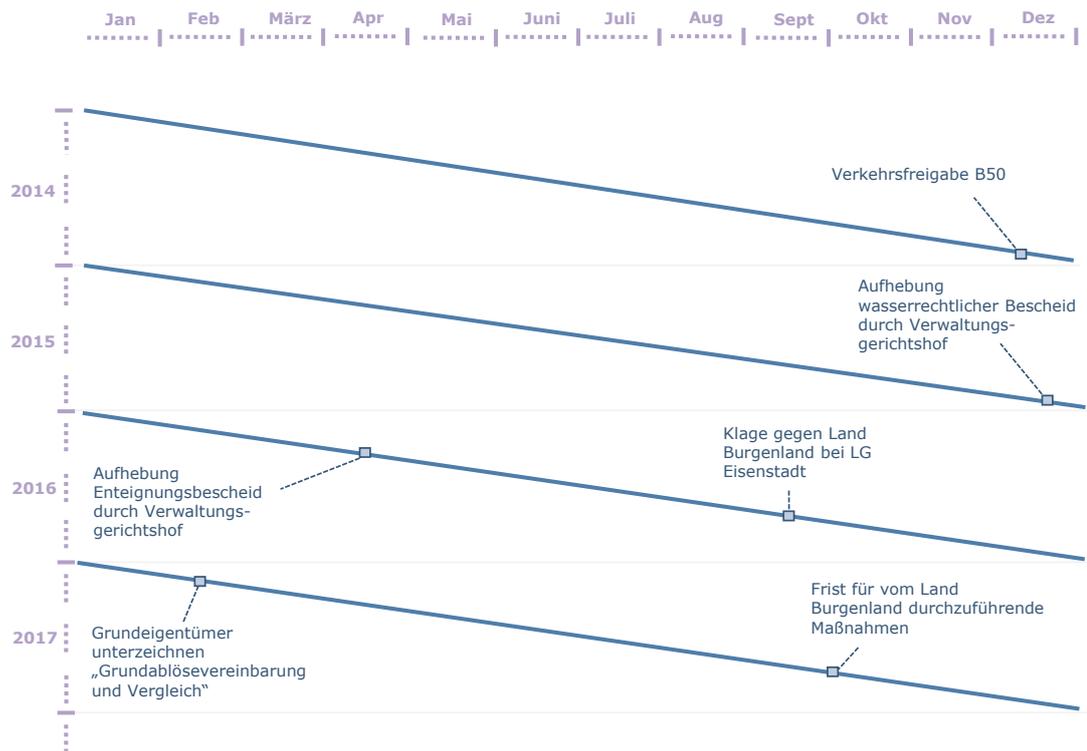
22.1 (1) Der Rechtsstreit VII umfasste, inklusive der behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Planung der B50, einen Zeitraum von Dezember 2010 bis Oktober 2017. Zuständig war das Landesgericht.

Folgende Abbildungen geben einen Überblick zu den wesentlichen Handlungen des Rechtsstreit VII:

Abbildung 15: Verlauf Rechtsstreit VII 2010 bis 2013



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Abbildung 16: Verlauf Rechtsstreit VII 2014 bis 2017


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Im September 2016 brachten acht Grundeigentümer Klage gegen das Land Burgenland beim Landesgericht Eisenstadt ein. Die Grundeigentümer beantragten z.B. die Unterlassung die Umfahrung Schützen zu betreiben, die Beseitigung der errichteten Straße samt Begleitwegen und Nebenanlagen, die Übergabe der Grundstücke und die Haftung des Landes für alle Vermögensschäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Umfahrung Schützen samt Nebenanlagen ergaben.

Drei Kläger beantragten eine einstweilige Verfügung, die die Benützung und den Betrieb der Umfahrung Schützen bis zum Urteil im Hauptverfahren verbieten sollte. Das Landesgericht Eisenstadt wies diesen Antrag im Oktober 2016 ab, weil die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht vorlagen.

(3) Im Februar 2017 bzw. März 2017 unterzeichneten die Grundeigentümer bzw. deren Rechtsvertreter die „Grundablösevereinbarung und Vergleich“.

Die Grundeigentümer übertrugen die Grundflächen lastenfrei an das Land Burgenland – Landesstraßenverwaltung. Das Land Burgenland verpflichtete sich bis zum 30.09.2017 u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von akustischen Wildwarnreflektoren,
- Aufstellen von Hinweistafeln, welche bei Dunkelheit und Dämmerung aufgrund von Wildwechsel zur freiwilligen Wahl von 70 km/h Fahrgeschwindigkeit auffordern,
- Geschwindigkeitsbegrenzungen von 70 km/h bei allen Ästen der beiden Kreisverkehre,
- jährliches Monitoring der Maßnahmen.

Die Grundeigentümer vereinbarten mit dem Land ewiges Ruhen.

23 Ausgangslage Rechtsstreit VIII

23.1 (1) Im Folgenden sind zwei Rechtsstreite zwischen der BE und ihren zwei ehemaligen Dienstnehmern D und E zusammengefasst. Diese beiden Personen waren Vorstände der BE.

(2) Sowohl D als auch E verfügten über Dienstverträge, die bis April 2012 befristet waren. Im November 2010 schloss der Aufsichtsrat der BE mit D und E jeweils eine Auflösungsvereinbarung ab. Gemäß dieser sollten D und E mit Ablauf des Jahres 2010 ihre Leitungsfunktion zurücklegen. Ihr Dienstverhältnis sollte aber bis August 2011 weiterhin bestehen. In diesem Zeitraum sollten sie als „normale Dienstnehmer“ für die BE tätig werden. Als einen weiteren Punkt sah die Auflösungsvereinbarung vor, dass jene Geschäfte im Zeitraum zwischen Auflösungsvereinbarung und Ende des Jahres 2010, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, vor Abschluss vom Aufsichtsrat zu genehmigen waren.

(3) Nach Zurücklegen der Leitungsfunktion durch D und E erkannte der Aufsichtsrat nach eigener Aussage Verdachtsmomente über Pflichtverstöße von D und E. Aus diesem Grund initiierte er eine Sonderprüfung unter Heranziehung externer Experten gemäß § 95 Abs. 3 AktG⁴⁸. Hierbei kann der Aufsichtsrat insbesondere die Rechnungslegung der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.

(4) Im Mai 2011 entließ die BE die Vorstände D und E fristlos.

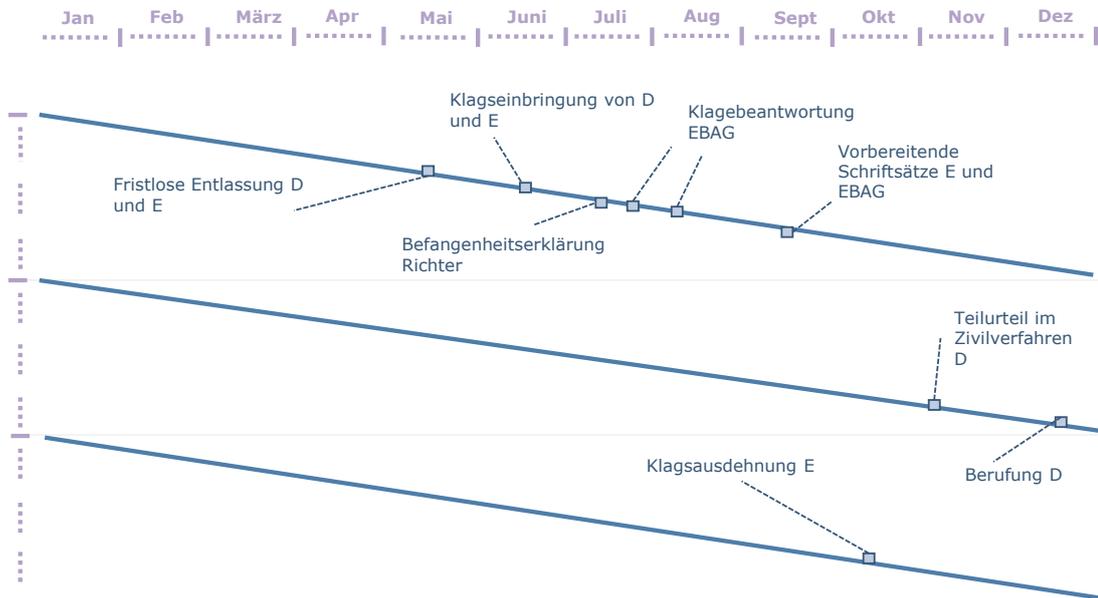
24 Verlauf des Rechtsstreit VIII

24.1 (1) Die Rechtsstreite mit D und E umfassten einen Zeitraum von Mai 2011 bis Oktober 2020. Zuständig war das Landesgericht als Handels- sowie als Strafgericht. Das Zivilverfahren betraf nur eine Instanz. Die beiden Zivilverfahren hingen aber wesentlich vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Im Strafverfahren war aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde der Oberste Gerichtshof als zweite Instanz tätig.

⁴⁸ BGBl. Nr. 98/1965 idgF.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über den Verlauf des Rechtsstreits VIII im Zeitraum 2011 bis 2013:

Abbildung 17: Verlauf Rechtsstreit VIII 2011 bis 2013



Quelle: BE; Darstellung: BLRH

Die einzelnen Verfahrensabschnitte stellten sich wie folgt dar:

(2) Im Juni 2011 brachten D und E jeweils Klage gegen die BE beim Landesgericht Eisenstadt gegen ihre fristlose Entlassung ein. Dabei verneinten beide, Pflichtverletzungen begangen zu haben und verlangten die Zahlung entlassungsbedingter Ansprüche.

(3) Das Landesgericht Eisenstadt beschloss im Juli 2011 die Befangenheit des eigentlich zuständigen Richters beim Verfahren gegen D. Der zuständige Richter zeigte selbst seine Befangenheit an, da er ein persönlicher Freund von D sei.

(4) Im Juli bzw. August 2011 brachte die BE Klagebeantwortungen in beiden Fällen ein. Die dabei vorgebrachten Einwände waren größtenteils ident. Die BE bestritt das Klagebegehren von D und E. Sie verwies auf ein von D und E schuldhaft herbeigeführtes Zerwürfnis mit dem Aufsichtsrat. Nach dem Zurücklegen der Leitungsfunktion von D und E seien grobe Pflichtverletzungen im Sinne des § 75 Abs. 4 AktG bekannt geworden. Aufgrund dieser sei die fristlose Entlassung von D und E unumgänglich gewesen. Des Weiteren verwies die BE auf laufende staatsanwaltliche Ermittlungen sowohl gegen D als auch gegen E. Diese führten in weiterer Folge auch zur Einleitung eines Strafverfahrens.

Die BE warf D und E im Wesentlichen vor,

- einen Werkvertrag zu Lasten der BE abgeschlossen zu haben,
- nach Inkrafttreten der Auflösungsvereinbarung einen Vertrag abgeschlossen zu haben ohne vorab die verpflichtende Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt zu haben sowie
- ein Beratungsunternehmen ohne nachvollziehbare und werthaltige Gegenleistung beauftragt zu haben.

Die Klagebeantwortung an D enthielt darüber hinaus den Vorwurf, Mitarbeiter der Konzerngesellschaften der BE während deren Arbeitszeit für seine nebenberuflichen Zwecke in Anspruch genommen zu haben.

(5) Seitens der BE und E lagen Schriftsätze vom September 2011 vor. Jener von E enthielt unter anderem ein ergänzendes Vorbringen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat, nicht erst wie behauptet, nach Aufgabe der Leitungsfunktion vom gegenständlichen Werkvertrag erfahren habe. Dieser habe bereits im Jahr 2008 von diesem Werkvertrag Kenntnis gehabt.

Die BE bestritt in ihrem vorbereitenden Schriftsatz das ergänzende Vorbringen. Ferner verwies sie auf weitere Probleme in Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat. Dies betraf zum einen nicht umgesetzte Einsparungsvorgaben sowie nicht nachgekommenen Informationsansuchen. Jedenfalls sei die Entlassung zu Recht erfolgt. Die BE wiederholte den Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung.

(6) Im November 2012 erließ das Landesgericht Eisenstadt ein Teilurteil im Zivilverfahren von D. Es wies dabei den Großteil des Klagebegehrens ab. Dies betraf Ansprüche in Bezug auf das laufende Entgelt, eine Entschädigung für die Konkurrenzklausele, die Abfertigung sowie Versicherungsprämien. Offen blieben Ansprüche auf Bonifikationen für das Vorjahr sowie die Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub. Das Landesgericht Eisenstadt hielt in der Urteilsbegründung fest, dass sowohl der Abschluss des Werkvertrages als auch die Nutzung der Arbeitsressourcen der BE für eigene nebenberufliche Zwecke jeweils grobe Verstöße gegen den bestehenden Dienstvertrag darstellten. Beide Punkte hätten die BE daher zur vorzeitigen Entlassung von D berechtigt. Bei einer berechtigten Entlassung stehe jedoch eine Ersatzleistung für noch offenen Urlaubsanspruch zu. Da zum Urteilszeitpunkt noch nicht klar war, für wie viele Tage dieser zustehen würde, konnte darüber noch nicht abgesprochen werden. Ebenso waren die bereits erbrachten Leistungen von D und die dafür vorgesehenen Bonifikationen der Vorjahre noch nicht spruchreif.

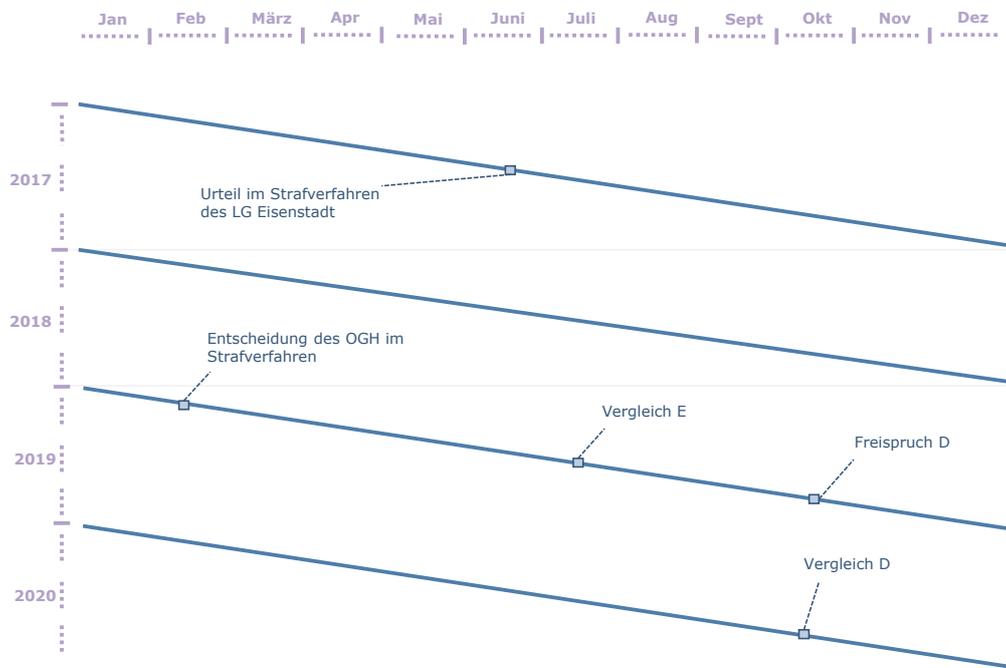
(7) Im Dezember 2012 brachte D Berufung gegen das Teilurteil ein. Er focht dieses vollinhaltlich an. Die vorgebrachten Gründe waren unter anderem:

- Nichtigkeit des Urteils, da es mit sich selbst in Widerspruch stehe,
- Unzulässige Zurückweisung des Parteivorbringens,
- Verletzung der richterlichen Anleitungspflicht,
- Unzulässigkeit des Teilurteils,
- Unrichtige Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie
- Unrichtige rechtliche Beurteilung.

(8) Im Oktober 2013 erfolgte durch E eine Klagsausdehnung. In weiterer Folge beschloss das Zivilgericht, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens zu unterbrechen.

(9) Folgende Abbildung stellt den Verfahrensablauf im Zeitraum 2017 bis 2020 dar:

Abbildung 18: Verlauf Rechtsstreit VII 2017 bis 2020



Quelle: BE; Darstellung: BLRH

Im Juni 2017 traf das Landesgericht Eisenstadt als Schöffengericht⁴⁹ ein Urteil im Strafverfahren. Es sprach D im Wesentlichen schuldig, die Tatbestände der Untreue und der Bestechung erfüllt zu haben. In zwei Punkten sprach es D frei. Für E brachte das Urteil einen Freispruch.

⁴⁹ In einer Verhandlung vor einem Schöffengericht entscheiden grundsätzlich ein Berufsrichter gemeinsam mit zwei Schöffen über das Urteil.

Der dem Schuldspruch zugrundeliegende Sachverhalt betraf ein Windparkprojekt in Ungarn. Dieses sollte von einer Konzerngesellschaft der BE realisiert werden. Hierfür war ein Anschluss an das ungarische Stromnetz notwendig. Damit zusammenhängend erfolgte ein Vertragsabschluss zwischen der Konzerngesellschaft der BE und einem Beratungsunternehmen. Dieses sollte die notwendigen vertraglichen Grundlagen in Ungarn umsetzen. Das Beratungsunternehmen stellte der Konzerngesellschaft unter anderem 180.000 Euro in Rechnung. Dieser Betrag sei laut Landesgericht Eisenstadt für Bestechungsgelder an Mitarbeiter des zuständigen ungarischen Unternehmens gedacht gewesen, um den notwendigen Netzanschlussvertrag zu erhalten. D habe auf Bezahlung dieser Summe gedrängt, obwohl er von der Verwendung als Bestechungsgeld gewusst habe. Zudem sei der Netzanschlussvertrag zum Zahlungszeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen. Daher habe für die Konzerngesellschaft keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Zahlung dieser Summe bestanden. Das Landesgericht Eisenstadt sah daher bei D den Vorsatz, der Konzerngesellschaft der BE einen Vermögensschaden zuzufügen.

Gegen dieses Urteil erhoben D sowie die WKStA eine Nichtigkeitsbeschwerde.

(10) Im Februar 2019 erging eine Entscheidung des Obersten Gerichtshof im Strafverfahren. Dieser gab der Nichtigkeitsbeschwerde von D statt und hob das erstinstanzliche Urteil des Landesgericht Eisenstadt auf. In einem Punkt sprach er D selbst frei. Die von der WKStA erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verwarf der Oberste Gerichtshof. Damit war der Freispruch für E rechtskräftig.

(11) Im Juli 2019 schloss die BE mit E einen Vergleich. Aufgrund der Feststellungen im Strafurteil ging die BE davon aus, dass keine eine Entlassung rechtfertigende Gründe in Folge pflichtwidrigen Verhaltens übrigblieben. Gemäß Vergleich zahlte die BE einen Geldbetrag an E. Ferner vereinbarten sie ewiges Ruhen und verpflichteten sich zu gegenseitigem Stillschweigen.

(12) Das Strafverfahren betreffend D endete im Oktober 2019 mit einem Freispruch beim Landesgericht Eisenstadt. Daraufhin forderte er von der BE

- Ersatz für Verfahrenskosten gegen eine Versicherungsanstalt (wegen Verweigerung der BE zur Auszahlung der Lebensversicherung),
- Abgeltung der entlassungsunabhängigen arbeitsrechtlichen Ansprüche,
- Ersatz für Strafverteidigungskosten sowie
- Ersatz für Einbußen im wirtschaftlichen Verkehr.

Ansprüche betreffend das aliquote Weihnachts- und Urlaubsgeld, die Urlaubersatzleistung sowie den Bonus fürs Geschäftsjahr 2009/2010 hatte die BE bereits vorab beglichen.

Nach mehrmonatigen Gesprächen kam es im Oktober 2020 zu einem Vergleich. Dies geschah über ein Angebot von D über einen pauschalen Schadenersatz. Zusätzlich vereinbarten D und die BE ewiges Ruhen sowie den Verzicht auf sonstige Forderungen. Über Inhalt und Höhe vereinbarten beide Parteien Stillschweigen.

25 Ausgangslage Rechtsstreit IX

25.1 (1) Im Zuge der Fusion von BEGAS und BEWAG im Jahr 2012 tauchten anonyme Unterlagen bezüglich Malversationen des Vorstands F auf. Nach Auftauchen der ersten Verdachtsmomente gegen den Vorstand F beschloss der Aufsichtsrat der BEGAS eine aktienrechtliche Sonderprüfung gem. § 95 Abs. 3 AktG. Dabei sollte festgestellt werden, ob und inwieweit beide Vorstände, die Prokuristen und die Geschäftsführer der BEGAS und ihrer Töchter und Enkeltöchter in die Malversationen eingebunden waren. Die BEGAS beauftragte dafür ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Im April 2012 erfolgte die fristlose Entlassung von Vorstand F. Nach Beginn der Sonderprüfung gab es Hinweise, dass auch der zweite Vorstand G beteiligt sein könnte. Er legte unmittelbar nach Beginn der Sonderprüfung im April 2012 sein Vorstandsmandat zurück. Im Juni 2012 erfolgte seine Entlassung.

(2) Im Jahr 2014 gewann die BE gegen Vorstand F einen Zivilprozess wegen der vorzeitig ausbezahlten Pension. Vorstand F musste die Pension an die BE zurückzahlen.

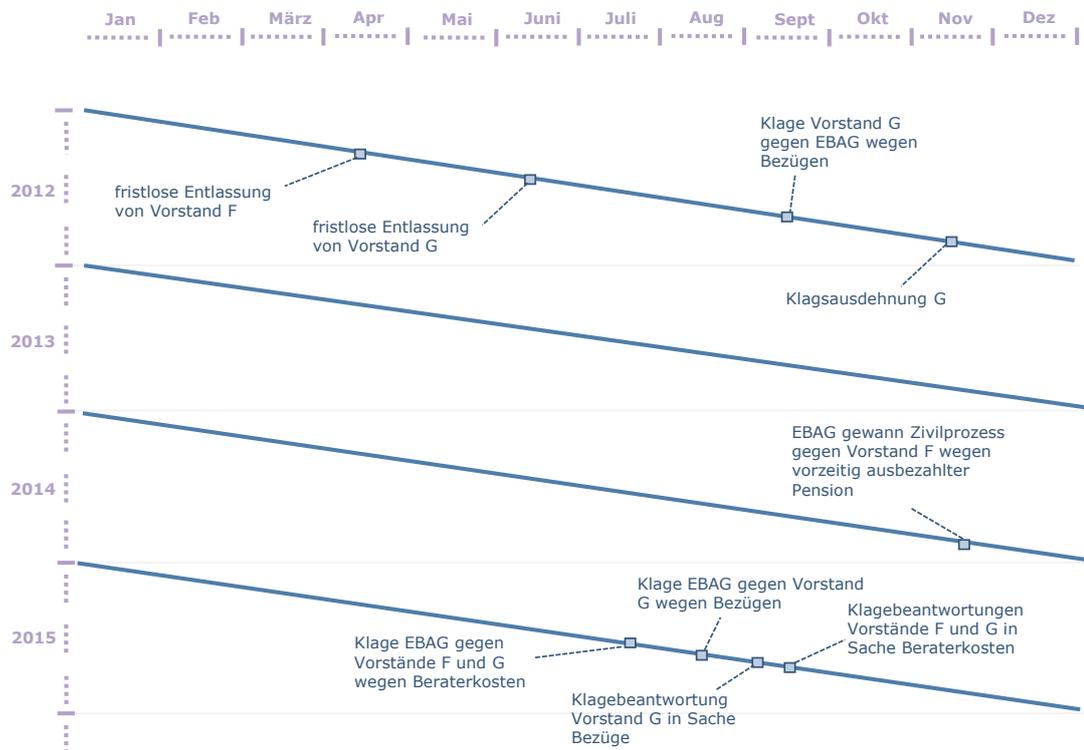
(3) Weiters gab es gegen die beiden Vorstände Strafverfahren unter anderem wegen Untreue und Abgabenhinterziehung. Die Strafverfahren gegen Vorstand F konnten bislang aufgrund seiner Verhandlungsunfähigkeit nicht abgeschlossen werden. Das Landesgericht Eisenstadt sprach Vorstand G wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten bedingt schuldig. Weiters hatte er einen Teil seiner Prämie an die BE zurückzubezahlen.

26 Verlauf Rechtsstreit IX

26.1 (1) Die Rechtsstreite mit F und G umfassten einen Zeitraum von April 2012 bis August 2018 und somit rd. sechs Jahre. Die Rechtsstreite beinhalteten die beiden Komplexe „Beraterkosten“ sowie „Bezüge und Gegenklage“. Die gerichtliche Zuständigkeit lag beim Landesgericht.

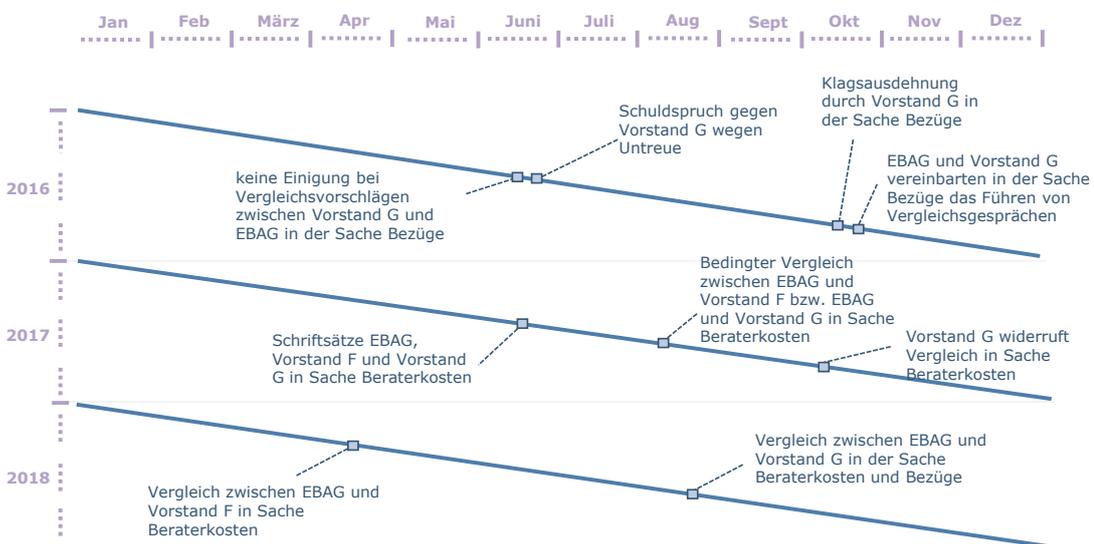
Folgende Abbildungen stellen den Verlauf des Rechtsstreit IX schematisch dar:

Abbildung 19: Verlauf Rechtsstreit IX 2012 bis 2015



Quelle: BE; Darstellung: BLRH

Abbildung 20: Verlauf Rechtsstreit IX 2016 bis 2018



Quelle: BE; Darstellung: BLRH

Rechtsstreit Beraterkosten

(2) Die BE brachte als Rechtsnachfolgerin im Juli 2015 Klage auf Leistung von 411.700 Euro samt 4 % Zinsen ab Klagszustellung gegen die beiden ehemaligen Vorstände der BEGAS beim Landesgericht Eisenstadt ein. Dies waren die Kosten für die Sonderprüfung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens.

Die BE führte aus, dass die Sonderprüfung aufgrund des deliktischen bzw. vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten notwendig gewesen sei. Die Beklagten F und G würden aufgrund ihres rechtswidrigen Verhaltens haften. Die durchgeführten Ermittlungen seien notwendig gewesen, *„um den gesamten, durch das Handeln der Beklagten verursachten Schadensumfang feststellen zu können“*.

(3) Der Erstbeklagte F beantragte in seiner Klagebeantwortung im September 2015 die Klage kostenpflichtig zurück-, in eventu abzuweisen. Er begründete dies damit, dass bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gegen das Bundesvergabegesetz 2006⁵⁰ verstoßen worden sei. Bei Einhaltung des Vergaberechts hätten die Leistungen zu einem Viertel des geltend gemachten Betrags erbracht werden können.

Weiters führte der Erstbeklagte F aus, dass die für den ersten Teilbericht angefallenen Kosten in Höhe von 215.400 Euro die Pensionsauslagerung betreffen würden und in einem anderen Verfahren vor dem Landesgericht Eisenstadt als vorprozessuale Kosten hätte geltend gemacht werden müssen.

(4) Der Zweitbeklagte G beantragte in seiner Klagebeantwortung vom September 2015 die kostenpflichtige Abweisung der Klage. Er brachte vor, dass der behauptete Anspruch verjährt sei und auch jeder Nachweis für eine geltend gemachte Forderung im Strafverfahren fehle. Weiters habe der Zweitbeklagte die Prüfung weder verursacht noch verschuldet.

(5) Im Juni 2017 erörterte die BE den Sachverhalt schriftlich genauer und führte mehrere Zeugen und Beweise an.

(6) Der Erstbeklagte F entgegnete im Juni 2017 u.a., dass Aufzeichnungen über die Angemessenheit der Leistungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens fehlen würden.

(7) Der Zweitbeklagte G brachte u.a. vor, dass eine Vielzahl der Themen ausschließlich den Erstbeklagten betreffen würden und ein erheblicher Aufwand gar nichts mit dem Zweitbeklagten und der Untersuchung seiner Tätigkeit zu tun habe.

(8) In der mündlichen Verhandlung im August 2017 schlossen die BE und die Beklagten F und G einen bedingten Vergleich. Die Parteien konnten diesen bis zum 16.10.2017 widerrufen.

(9) Der Zweitbeklagte G widerrief diesen bedingt geschlossenen Vergleich fristgerecht.

(10) Der Erstbeklagte F verglich sich in der Verhandlung im April 2018 mit der Klägerin. Mit dem Vergleich waren alle wechselseitigen Ansprüche zwischen der Klägerin und dem Erstbeklagten F bereinigt und verglichen.

⁵⁰ BGBl. I Nr. 17/2006 idF. BGBl. I Nr. 128/2013.

Rechtsstreit Bezüge und Gegenklage

(11) Im September 2012 klagte Vorstand G die BE beim Landesgericht Eisenstadt auf Leistung von rd. 83.000 Euro aus seinen Bezügen. Der Kläger G machte Ansprüche u.a. aus seinem Grundbezug inkl. Sonderzahlungen, Leistungsprämien, Versicherungsprämien und Beitragsleistungen für die Firmenpension bis September 2012 geltend. Weiters beantragte er die Feststellung, dass die Pensionszusage weiterhin fortbestand. Der Kläger brachte vor, dass die Entlassung als auch die Eventualkündigung zu Unrecht erfolgten.

(12) Die BE entgegnete, dass die Entlassung des Klägers G rechtmäßig war und der BE durch den Kläger G ein Schaden von rd. 122.300 Euro entstand. Sie beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage.

(13) In den Jahren 2013 bis 2015 stellte der Kläger G mehrere Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung.

(14) Im August 2015 klagte die BE den ehemaligen Vorstand G beim Landesgericht Eisenstadt auf Leistung von rd. 165.800 Euro. Die BE erörterte, dass der Beklagte G nachfolgende Beträge zu Unrecht erhielt bzw. Lohnsteuernachzahlungen nicht leistete:

- rd. 11.500 Euro Lohnsteuernachzahlung für PKW-Sachbezüge,
- rd. 35.600 Euro Prämie für das Wirtschaftsjahr 2002/03,
- rd. 39.100 Euro Prämienüberzahlung aufgrund Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie
- rd. 79.500 Euro Gehaltsvalorisierungen ab 2005/06.

Dadurch habe sich der Beklagte G bereichert und der Klägerin sei ein Schaden entstanden.

(15) Vorstand G, als Beklagter, wandte im September 2015 in seiner Klagebeantwortung die mangelnde sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und die Unschlüssigkeit der Klage ein. Er bestritt die Vorwürfe und beantragte die Klage kostenpflichtig zurück- bzw. abzuweisen.

(16) Im Juni 2016 kam es nach Erörterung von Vergleichsvorschlägen vor Gericht zu keiner Einigung.

(17) Im Oktober 2016 dehnte Vorstand G als Kläger seine Klage gegen die BE auf jenes Entgelt aus dem Dienstvertrag als Schadenersatz aus, dass er bei ordnungsgemäßer Abwicklung durch Zeitablauf am 31.12.2015 verdient hätte.

(18) Die Parteien vereinbarten im Oktober 2016 außergerichtliche Vergleichsgespräche zu führen. Nach der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung nahmen die Parteien die Vergleichsverhandlungen auf.

In einer mündlichen Verhandlung im Jänner 2018 nahmen die Streitparteien einen Vergleich in Aussicht.

(19) Im August 2018 informierten die Streitparteien das Gericht über die außergerichtliche Einigung. Somit konnte ewiges Ruhen in den drei zwischen Vorstand G und der BE geführten Verfahren eintreten.

Vorstand G erhielt die Bezüge bis Ende 2012 inkl. Zinsen und eine Pensionsabfindung. Weiters enthielt der Vergleich eine Generalklausel. Diese besagte, dass alle wechselseitigen Ansprüche aus den Dienstverhältnissen mit BEGAS und BEWAG bereinigt und verglichen waren. In allen wechselseitig angestregten Verfahren trat Ruhen mit wechselseitiger Kostenaufhebung ein.

27 Ausgaben VII bis IX

27.1 (1) Im Rahmen der Rechtsstreite VII bis IX beauftragten das Land Burgenland sowie die BE vier Rechtsanwaltskanzleien.

(2) In Summe verausgabten das Land Burgenland sowie die BE zumindest rd. 2,31 Mio. Euro für die Rechtsstreite VII bis IX. Darin enthalten sind sowohl die Zahlungen an die Vergleichspartner sowie jene für externe Berater wie z.B. Rechtsanwälte.

Tabelle 3: Ausgaben Rechtsstreite VII bis IX

| Rechtsstreite | VII | VIII | IX |
|---------------------------------------|-------------|---------|--------|
| Dauer [Monate] | 85 | 114 | 77 |
| Anzahl externe Berater | 1 | 2 | 1 |
| Kosten externe Berater [Euro] | 94.700 | 109.700 | 81.700 |
| ursprünglicher Streitwert [Mio. Euro] | 3,24 | | |
| Gesamtausgaben [Mio. Euro] | 2,04 | | |

Quelle: BE, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Dauer der Rechtsstreite betrug zwischen rd. 85 und rd. 114 Monaten. Das Land Burgenland bzw. die BE beauftragten im Rahmen dieser Verfahren jeweils bis zu zwei Rechtsanwälte.

(2) Die Gesamtausgaben für diese drei Rechtsstreite betragen zumindest rd. 2,04 Mio. Euro. Dieser Betrag enthielt neben den Zahlungen an die verschiedenen Vergleichsparteien auch die Kosten für die externen Berater.

27.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die Ausgaben für externe Berater mit rd. 286.000 Euro rd. 14 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Ferner merkte er an, dass die internen Personalkosten mangels Leistungsaufzeichnungen nicht darstellbar waren.

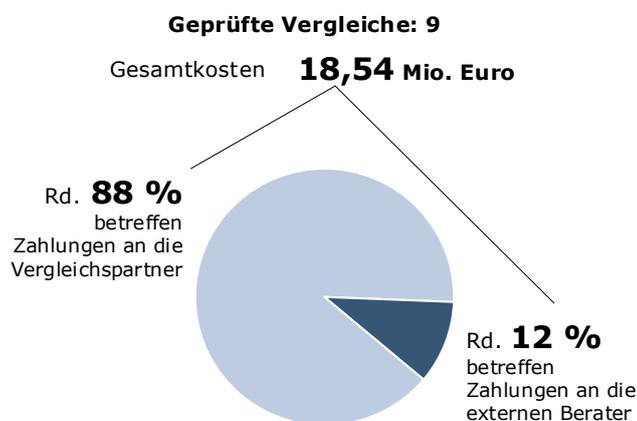
RESÜMEE

28 Rechtsstreite I bis IX

28.1 (1) Die vom BLRH gesamtheitlich erhobenen 47 Vergleiche waren mit Zahlungen an die Vergleichspartner von rd. 21,69 Mio. Euro verbunden. Die 9 geprüften Vergleiche betrafen davon rd. 75 %. Die Vergleiche in Zusammenhang mit den Rechtsstreiten I bis IX waren für das Land Burgenland sowie die involvierten Landesbeteiligungen mit Gesamtausgaben von zumindest rd. 18,54 Mio. Euro verbunden. Von dieser Summe betrafen rd. 88 Prozent Zahlungen an die jeweiligen Vergleichspartner. Hierbei ist anzumerken, dass diese Zahlungen, neben Beträgen wie z.B. der Übernahme der Rechtsanwaltskosten der Vergleichspartner etc. auch Zahlungen beinhalten, die das Land Burgenland oder die jeweiligen Landesbeteiligungen bereits aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen zu zahlen verpflichtet waren.

(2) Eine wesentliche und zusätzliche Belastung für den Haushalt des Landes Burgenland bzw. seiner Beteiligungen stellten jedoch die im Rahmen der Rechtsstreite notwendig gewordenen Ausgaben für Rechtsanwälte und sonstige Berater dar. Diese betrafen mit zumindest rd. 2,21 Mio. Euro rd. 12 Prozent der Gesamtausgaben.

Abbildung 21: Kostenübersicht



Quelle: Land Burgenland, Beteiligungen; Darstellung: BLRH

28.2 Der BLRH wies darauf hin, dass die Rechtsstreitigkeiten im Rahmen dieser neun Vergleiche mit weitreichenden Ausgaben für externe Berater verbunden waren. Diese betragen rd. 2,21 Mio. Euro und somit rd. 12 Prozent der Gesamtausgaben.

29 Datenerhebung

29.1 (1) Im Zuge der Erhebung der Ausgaben bzw. Kosten in Zusammenhang mit den geprüften Rechtsstreiten I bis IX stieß der BLRH auf Schwierigkeiten. Dies hatte Auswirkungen auf die Aussagekraft der im Prüfungsergebnis dargestellten Ausgaben bzw. Kosten.

(2) Eine eindeutige Kostenabgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsstreiten war nicht durchgehend möglich. Dies deshalb, da insbesondere bei den Rechtsstreiten I, II, V und VI ein und dieselbe Rechtsanwaltskanzlei rechtsstreitübergreifend tätig war. In Folge der inhaltlichen sowie zeitlichen Überschneidungen dieser Rechtsstreite war sodann eine genaue Zuordnung der angefallenen Kosten, auch mit Hilfe der vorgelegten Leistungsverzeichnisse, nicht möglich.

(3) Ebenso waren die Buchungsgrundlagen des Landes Burgenland unzureichend geführt und erschwerten daher ebenfalls die Kostenerhebung. So waren die Buchungstexte vermehrt nicht hinreichend klar, wie z.B. „Honorarnote für anwaltliche Leistungen“ oder „Honorarnote für Rechtsanwaltsleistungen“. In weiteren Fällen fehlten Buchungstexte gänzlich.

(4) Das Land Burgenland konnte keine internen Leistungsaufzeichnungen vorlegen. Daher war eine vollumfassende Erhebung sämtlicher entstandener Kosten in Zusammenhang mit den geprüften Rechtsstreiten I bis IX nicht möglich.

Somit waren die zusätzlich zu den Zahlungen an die Vergleichspartner sowie an die externen Berater angefallenen Kosten für die mit den Rechtsstreiten befassten Bediensteten nicht darstellbar.

29.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Datenerhebung im Rahmen der gegenständlichen Prüfung durch fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten sowie unklare oder gar fehlende Buchungstexte erschwert war. Insbesondere die nicht aussagekräftigen Buchungstexte sowie deren teilweises Fehlen stellten ein Problem bei der Datenerhebung durch den BLRH dar. Ferner widersprach diese Buchungspraxis einer transparenten und für Dritte nachvollziehbaren Finanzgebarung.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, jeden Buchungsvorgang mit einem aussagekräftigen Buchungstext zu versehen. Dieser sollte selbstsprechend sein und einen eindeutigen Hinweis auf den dahinterstehenden Sachverhalt geben. Im Falle der Verbuchung von Zahlungen an Rechtsanwaltskanzleien sollten z.B. Hinweise auf die entsprechende Causa oder der Gegenstand der Beratungsleistungen angeführt werden.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine internen Leistungsaufzeichnungen vorlegen konnte. Dies hatte zur Folge, dass der für die Bediensteten angefallene Personalkosten in Zusammenhang mit den geprüften Rechtsstreiten nicht darstellbar war. Vor dem Hintergrund der teilweise sehr langen Verfahrensdauern von bis zu 114 Monaten und der Vielzahl an berührten Rechtsmaterien, war dabei von umfassenden Kosten auszugehen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, interne Leistungsaufzeichnungen zu führen. Diese sind unumgänglich für ein wirksames Kostencontrolling und demnach ein wesentlicher Bestandteil für eine transparente Darstellung im Landeshaushalt.

- 29.3 Zu (1) bis (3) Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme bekannt, die Empfehlung umzusetzen. Da die Buchführung derzeit auf mehrere Dienststellen aufgeteilt sei, werde die Fachabteilung einen diesbezüglichen Leitfaden erstellen und alle buchführenden Dienststellen entsprechend schulen.

Zu (4) Hinsichtlich der fehlenden Leistungsaufzeichnungen merkte das Land Burgenland an, dass diese vorgeschrieben werden müssten. Ebenso müssten diese im Sinne der Gleichbehandlung von allen Bediensteten des Landes geführt werden. Dies würde nicht zu einer Kostensenkung oder einem effizienteren Mitteleinsatz führen. Es falle damit ein erhöhter administrativer Aufwand an.

- 29.4 Zu (4) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass Leistungsaufzeichnungen ein Steuerungsinstrument darstellen und von Bedeutung für das Zeit- und Kostenmanagement sind. Sie geben Rückschlüsse auf die Personalauslastung und die Komplexität der verschiedenen Aufgaben und sind somit unerlässlich für eine adäquate Planung des Personalbedarfs und für ein Kostencontrolling.

Die aus Leistungsaufzeichnungen ableitbaren Erkenntnisse rechtfertigen nach Ansicht des BLRH auch einen etwaigen administrativen Mehraufwand. Unter Zuhilfenahme automationsunterstützter Leistungserfassungssysteme könnte Letzterer begrenzt werden. Der Detailgrad der Leistungsverzeichnisse sollte angemessen in Hinblick auf die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben sein. Der BLRH hält somit an seiner Kritik und Empfehlung fest.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

dem BURGEF

- (1) externe Dienstleistungen nicht über Dritte, wie z.B. Rechtsanwaltskanzleien, sondern direkt zu beauftragen. Dies erleichtert die Leistungs- und Kostenkontrolle und führt zu mehr Transparenz. (siehe 19.2)

dem Land Burgenland und den Landesbeteiligungen

- (2) vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen ohne fixe Auftragssumme bestimmte Grenzwerte als Instrument zur Kostensteuerung festzulegen. Diese wären nicht als unüberschreitbare Kostengrenze, sondern als Kontrollpunkt zu sehen. Bei einer drohenden Überschreitung dieser Grenzwerte sollten Kosten-Nutzen-Abwägungen durchgeführt und deren Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 19.2)

dem Land Burgenland

- (3) jeden Buchungsvorgang mit einem aussagekräftigen Buchungstext zu versehen. Dieser sollte selbstsprechend sein und einen eindeutigen Hinweis auf den dahinterstehenden Sachverhalt geben. Im Falle der Verbuchung von Zahlungen an Rechtsanwaltskanzleien sollten z.B. Hinweise auf die entsprechende Causa oder der Gegenstand der Beratungsleistungen angeführt werden. (siehe 29.2)
- (4) interne Leistungsaufzeichnungen zu führen. Diese sind unumgänglich für ein wirksames Kostencontrolling und demnach ein wesentlicher Bestandteil für einen transparenten Landeshaushalt. (siehe 29.2)

Eisenstadt, im April 2023

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.